

AB

58934





Regeln
und
Anmerkungen
für Officiers
überhaupt,
und
Husarenofficiers
insbesondere,
über den Dienst im Felde.



Frankfurt und Leipzig

1780.

1780

und

Verantwortung

der

Verantwortung

und

Verantwortung

Verantwortung

Verantwortung



Verantwortung

1780



Innhalt.

Vor Erinnerung	S. 1
Einleitung	10
Erstes Kapitel. Von den Feldwachen	12
Zweytes Kapitel. Vom Patrouilliren und dem Recognosciren	34
Drittes Kapitel. Vom Patrouilliren bey der Nacht	54
Viertes Kapitel. Wie ein Husaren- officier auf einem detaschirten Posten sich zu verhalten hat	69
Fünftes Kapitel. Wie ein Husaren- officier, wenn er, Gefangene zu ma- chen, ausgeschiedt wird, sich zu ver- halten hat	76
Sechstes Kapitel. Wie ein Husaren- officier gegen feindliche Cavallerie, wenn er solche attakiret, sich zu ver- halten hat	81
Siebentes Kapitel. Wie ein Officier gegen ein gleich starkes Husarencom- mando sich zu verhalten hat	86
Achtes Kapitel. Wie ein Subaltern- officier in einer großen Attaque sich zu verhalten habe	89
Neuntes Kapitel. Was ein Subal- ternofficier, welcher einen Flügel des zweyten	

Inhalt.

- zweyten Treffens bey einer Attaque de-
cken soll, zu beobachten hat S. 91
- Zehntes Kapitel. Was ein Subal-
ternofficier, der, indem ein Corps
d'Armee cantoniret, in einem Dorfe
postiret ist, zu beobachten hat 93
- Elftes Kapitel. Was ein Husaren-
officier, wenn er, indem die Armee
in den Winterquartieren ist, und er
einen vor oder auf der Flanke liegen-
den Posten, in einem Dorfe, mit 20,
30 oder 40 Pferden besetzt hat, zu
beobachten habe 103
- Zwölftes Kapitel. Wie ein Officier
mit Husaren ein Husarenquartier at-
takiren soll 113
- Dreizehntes Kapitel. Von dem An-
griffe eines Quartieres bey der Nacht 121
- Vierzehntes Kapitel. Wie ein Offi-
cier, der eine Gegend unter Contris-
bution setzen soll, sich zu verhalten
habe 126
- Funfzehntes Kapitel. Von dem Al-
larmplaze 139
- Sechzehntes Kapitel. Von dem mi-
litairischen Augenmaaß 143

Vor:



Anmerkungen für Officiers im Felde.

Vorerinnerung.

Jedermann ist von dem Nutzen der Husaren in den Armeen überzeugt, viele auch von der Nothwendigkeit, daß sie Ungarisch gekleidet seyn müssen, ohngeachtet sie an vielen Orten mit der Art Truppen, davon sie eine Nachahmung sind, fast gar nichts gemein haben. Ich kenne hingegen auch verschiedene, welche behaupten können, daß die Nachahmung das Muster übertreffe. Ich werde mich in keine genaue Beschreibung der Werbung und des Berittens machens der Husaren einlassen, ob gleich mehr als zu gewiß ist, daß eine Nachlässigkeit in Beobachtung dessen, was dazu gehört,

A höret,



Höret, nothwendiger Weise das Ganze in Gefahr setzt. Ich werde bloß nach Maasgebung dessen, was mich Fleiß und Erfahrung gelehret, mit Ihnen sprechen; den bekannten Tractat: der Husar im Felde, zur Anleitung nehmen, über jedes Kapitel meine Gedanken eröffnen, wobey Sie einige zufällige Beobachtungen und Erläuterungen niederschreiben können. Das, was Ihnen dunkel und unverständlich vorkommen könnte, werde ich Ihnen auf dem Tische vormalen.

Ehe ich aber damit den Anfang machen will, werde ich Ihnen einige Gedanken von den Officieren mittheilen.

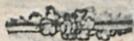
Von den Officieren überhaupt.

Es ist genugsam bekannt, daß viele Menschen sich zum Befehlen fähig halten, und andere zu regieren wünschen, ehe sie die dazu nöthige Erfahrung besitzen, und selbst zu gehorsamen gelernet haben. Dieses findet sich besonders im Soldatenstande, und bey jungen Officieren. Wüßten sie, daß man in einem Augenblicke den in vielen Jahren erworbenen guten Namen



men durch Fehler verlieren könnte; daß die Strafe im Kriege dem Fehler gleich nachfolge; daß sie nicht so, wie in andern Berichtigungen, verbessert werden können: so würden sie gewiß mehr auf die Erlernung dieser Wissenschaft bedacht seyn, als sich, solche auszuüben, herzu drängen. Die Erfahrung und gute Sitten führen sicher von Stufe zu Stufe zur Ehre; nicht durch Nebenwege und verborgene Gänge, wo man nur straucheln darf, um in den Abgrund zu stürzen. Der Gehorsam, welchen man andern eine Zeitlang leistet, mindert die Leidenschaften, welche jungen Leuten natürlich sind, und in einem Anführer gefährlich werden können. Er machet einen Soldaten mit der Gefahr bekannt und unerschrocken; er giebt ihm die so nöthige Fähigkeit, ohne Verwirrung auf der Stelle seine Entschlüsse zu nehmen; er wird zu den Beschwerlichkeiten gewöhnt; er lernet, indem er von Stufe zu Stufe befördert wird, den Dienst in einer jeden dieser Stellen, auch ehe er noch den Rang erhalten können; er lernet mit den Soldaten umgehen, sich ihre Freundschaft und Achtung erwerben, und die Befehle der Obern mit

A 2 Fleiß



Fleiß und Ernst befolgen. Ein Officier lerne in voraus, daß er nirgends einen gewissen Grund seiner Beförderung als in der Ehre finde. Er muß diese ohne alle Ausnahme zu dem letzten Zweck seiner Wandelungen machen, und auf solche Weise durch das gehörige Mittel, nämlich durch seine Tapferkeit, nach den höchsten Ehrenstellen trachten. Die wahre Ehre wird ihn unaufhörlich antreiben, nicht nur allen Tadel zu vermeiden, sondern auch durch Verdienste sich Achtung zu erwerben. Sie wird ihn überreden, daß es nicht zureiche, wenn er durch Wachsamkeit und Fleiß eine Gelegenheit, die sich ihm selbst darbietet, ergreift; sondern ein Husarenofficier wird sie selbst aussuchen, er wird stets darauf bedacht seyn, und auf alle mögliche Art zu erfahren suchen, was der Feind thun könne, oder zu unternehmen gedente, damit er ihm zuvor komme, ihn, nachdem es die Umstände geben, angreifen, schwächen, und beunruhigen könne. Er hat jederzeit diesen Grundsatz vor sich, daß sich nichts, ohne etwas zu wagen, und ohne Fleiß, ausführen lasse. Wenn er auf diesem Wege fortgehet, so vermeide er eine zu große Zuversicht

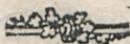


sicht auf sich selbst, auf seine Einsicht und Muth, ohne sich etwan von seinen Kameraden unterstützen zu lassen; er muß diese dannenhero sehr wohl kennen, und beurtheilen, wie weit ihre Wissenschaft und Erfahrung im Kriege sich erstrecke. Er muß sich solche zu Vertrauten und Freunden machen.

Ein Husarenofficier muß besonders diejenigen Leute, die er unter seinem Commando hat, auf das genaueste kennen zu lernen suchen, und nach eines jeden Neigung und Vermögen zu unterscheiden wissen, zu welcher Art von Unternehmung jeder am geschicktesten sey. So giebt es z. E. Husaren, welche vortrefflich sich dazu schicken, Nachrichten von dem Feinde zu holen, die aber, eine Gegend zu recognosciren, wenig taugen. Ein anderer kann im Gegentheil letzteres wohl ausrichten; seine Leibesumstände erlauben ihm aber nicht, jenes zu thun, weil er dabey mehr als eine Nacht im Walde und unter dem freyen Himmel liegen muß. Noch andere thun in Patrouilliren und Scharmüßeln besser, als in großen Vorfällen. Was hier vom gemeinen Mann gesagt worden, kann auch auf



Officiere geedeutet werden. Wenn sich also der Anführer nach der Natur des Soldaten richtet; so muß der Erfolg desto leichter, und gewisser seyn. Man findet bey den Escadronen allezeit alte und verständige Husaren, diese können oft selbst was neues entdecken (ausfindig machen), oder dazu Gelegenheit an die Hand geben. Ein Officier muß sich öfters mit ihnen abgeben, denn diese Unterhaltung mit denselben kann nicht nur vielmal belehren, sondern sie verschafft auch das Zutrauen der Husaren, welches in der Ausführung eines Vorhabens von großem Nutzen ist. Ein Officier suche demnach seine Untergebenen wohl kennen zu lernen, und die braven von den schlechten zu unterscheiden, damit er bey vorfallender Gelegenheit wisse, wozu er sie gebrauchen könne; man liebe die guten, und komme ihnen in ihren Bedürfnissen zuvor, man hat sich dafür zur Vergeltung in den Vorfällen Ehre und Ruhm zu versprechen; die jungen und blöden aber suche man anzusehren. Durch diese Aufführung wird ein Husarenofficier zuweilen solche Dinge unternehmen können, die dem ersten Anblick nach ihm den Ruhm eines
 Ver-



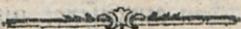
Verwägungen zuziehen können. Es ist sehr falsch gehandelt, wenn ein Husarenofficier seiner Beförderung ein gewisses Ziel sezet, und, sobald er diesen Charakter erreicht hat, an nichts weiter gedenkt; denn es ist gewiß, daß er sich alle Mühe geben, und aller Mittel bedienen wird, geschwinde dahin zu gelangen. Gesezt, er findet, daß er nicht geschickt genug dazu ist, so glaubet er doch, daß er sich durch Hilfe eines vornehmen Beschüßers, oder auf eine andere Art, so lange werde erhalten können, bis er seinen Zweck erreicht habe. Daher kömmt es, daß man Officiere siehet, welche es sich eine Zeit lang unendlich sauer werden lassen, und mehr, als ihnen natürlich ist, thun wollen, die zuletzt nachlassen, und, wenn sie ihren Zweck erreicht haben, an ihre Schuldigkeit nicht mehr denken mögen. Ihre Befehle hangen von Zufällen ab, sie sind ohne Ordnung, und ohne Wahl, und ihr Ansehen und guter Name gehet hierbey verloren. Es ist dieses desto gewisser, weil der, welcher sich ein ander Ziel, als die Ehre, vorgesezt hat, und nur auf Nutzen und Bereicherung siehet, geizig wird, oder andere unanständige Sitten annimmt,

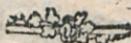


die ihm Haß und Verachtung zuziehen. Nichts kann einen Husarenofficier bey den Husaren verächtlicher machen, als wenn er in den Verdacht geräth, daß er karg sey. Das Spielen pflegt sehr dazu zu reizen; es kann einen Officier leichtlich dahin bringen, Niederträchtigkeiten zu begehen; man verwende sein Geld lieber auf gutes Gewehr und Pferde, davon zuweilen Leben und Ehre abhängen. Ein Husarenofficier sey enthaltfam und mäßig, denn außerdem, daß er dadurch unnöthigen Aufwand ersparet, so bleibet er allezeit munter und geschickt, seiner Pflicht ein Gnüge zu thun; er muß das Beyspiel seiner unterhabenden Leute seyn, denn diese pflegen ihm insgemein nachzuahmen. Wenn ein Husarenofficier den Trunk liebet, so wird auch der gemeine Mann, der es so gleich an ihm gewahr wird, dieses Lasters sich nicht enthalten. Er glaubt, man verweise ihm seine Aufführung ohne Grund, und der Officier kann sich auch würklich dergleichen nicht unterstehen, da sein eigen Gewissen ihm selbst das Urtheil spricht. Der Grund und der Ursprung aller zu einem rechtschaffenen Husarenofficier erforderlichen



lichen guten Eigenschaften, ist ein bey allen Vorfällen zu zeigendes tugendhaftes Verhalten, welches aber nicht nur äußerlich erscheinen muß, sondern auch innerlich zu einem untadelhaften Wandel reizet. Nichts ist der wahren Herzhaftigkeit so sehr entgegen, als ein beslecktes Gewissen. Ich habe Ihnen also den Weg gezeiget, wie man sich vorher selbst bessern, sodann ein gleiches mit den Soldaten thun, und nebst ihnen zu allen rühmlichen Unternehmungen sich geschickt machen müsse.





Einleitung.

Wenn eine ganze Armee oder ein Theil derselben marschirt, so machen die Husaren die Avantgarde, Seitenpatrouillen und Arrieregarden, mehrentheils sind diese Commandos sodann zu Haltung der Feldwache bestimmt. Wenn die Armee auf dem Plage, wo sie das Lager nehmen will, angelanget ist, theilet sich die Avantgarde in so viel Haufen, und dehnet sich so weit aus einander, daß sie die Fronte des ganzen Lagers so lange decket, bis die Infanterie Wachen ausgesetzet, und das Lager genommen hat.

Ein gleiches thun die Seitenpatrouillen und Arrieregarden. Während daß die Armee mit Wachtenaussetzen und Zelteraufschlagen beschäftigt ist, müssen die obbenannten Husarencommandos vor sich hin Patrouillen ausschicken, und alle vorwärts liegende Büsche, Thäler und Dörfer genau untersuchen lassen, damit nicht etwan ein in der Gegend verstecktes feindliches Corps der Armee, bey obbenannter Beschäftigung auf den Hals komme, von der Gelegen-
heit



heit profitire, und ihr einen Affront an-
thue. Wenn dieses alles geschehen und
das Lager genommen ist, kommt sodann der
General-Major du jour, oder ein anderer
dazu commandirter Husarenofficier, setzet
die Feldwachen aus, und weist einem je-
den Officier seinen Posten an.



Erstes



Erstes Kapitel.

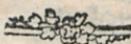
Von den Feldwachten.

Alle Feldwachen werden, wo möglich, so ausgesetzt, daß die Bedetten auf Anhöhen verdeckt unter Bäume zu sehen kommen. Das Corps de Garde wird in offenem Felde 7-8 bis 900 Schritte hinter den Bedetten in eine Tiefe hinter einem Busche, oder hinter Häuser gestellet, damit der Feind sie nicht sehen, und ihre Stärke beurtheilen könne, sie, die Feldwache aber, die Bedetten in Augen habe.

Wenn dem Officier sein Posten angewiesen, und die Feldwache ausgesetzt worden, läßt er, wenn er sich in einer unbekanntten Gegend befindet, aus den nächsten Häusern einen Mann holen, nimmt seine Specialcharte zur Hand, fraget, wie die vor ihm gelegenen Dörfer heißen, ob in den vor ihm liegenden Gegenden, Defileen, Moräste, Zeiche, Gräben, Bäche, Büsche oder sonst ihm zu wissen nöthige Sachen befindlich. Alle Landstraßen und Wege, die von seinem Posten vorwärts hinaus gehen, ob man auf selbigen mit Kanonen fahren,



fahren, und wo der Feind auch etwan neben den Straßen an seinen Posten unmerklich sich heran schleichen könne, damit, wenn er darum befraget wird, er von allem Antwort zu geben wisse, bey vorkommender Gelegenheit seine Maaßregeln darnach nehme, und die vorwärts zu schickenden Patrouillen gehörig instruiren könne. Wenn er dieses alles sich bekannt gemacht hat, so reutet er zu den Bedetten, deren immer zwey und zwey auf einem Posten neben einander stehen, und saget einem jeden insbesondere, auf welche vor ihm liegende Gegend er seine Augen beständig haben müsse, besonders auf Gründe, Dörfer, Wälder und Straßen. Wenn die Posten alles, so etwan auf die Feldwachen zukommen könnte, von weitem entdecken können, so kann der Officier, wenn es Zeit zu Füttern ist, die Feldwache absitzen und füttern lassen. Ist sein Posten aber unsicher, so muß die Hälfte so lange gezäumet behalten, oder wohl gar aufgefessen bleiben, bis der andere Theil abgefüttert hat, und aufgefessen ist. Des Nachts muß er niemals abzäumen, oder füttern lassen; das letzte Mal geschiehet es gegen Abend, ehe es dunkel wird, damit

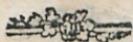


damit bey angehender Nacht, und so die ganze Nacht hindurch, alles gezäumet, wenigstens die Hälfte aufgefessen, um gegen alle Vorfälle bereit zu seyn.

Stehet das Corps de Garde einer Feldwache nahe an einem Dorfe, so kann der Officier auch einen oder zwey Mann auf den Kirchturm oder ein hohes Haus schicken, welche von weitem den Feind entdecken, und von dessen Annäherung durch einen Schuß das Zeichen geben können.

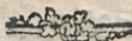
Wenn ein General aus dem Lager die Feldwache passiret, muß die Feldwache aufsitzen, und das Gewehr aufnehmen. Stünde das Corps de Garde aber so, daß es der Feind völlig sehen könnte, so pfleget man nicht gerne aufsitzen zu lassen, weil man dem Feinde, wenn solcher in der Nähe ist, dadurch die Gegenwart eines Generals, oder andern hohen Officiers, zu erkennen giebt, und der Feind nur Gelegenheit nehmen würde, den General bey Visitation der Posten zu beunruhigen. Wenn ein detaschirtes Commando die Feldwache passiret, läset der Officier ebenfalls aufsitzen, und das Gewehr aufnehmen.

Alle



Alle Leute, die auf seinen Posten von auswärts zukommen, es mögen Bauern, oder Reisende seyn, examiniret er wohl, fraget sie nach ihren Pässen, woher sie kommen, wohin sie wollen, was sie vor Verrichtungen im Lager oder anderwärts haben, was ihnen vom Feinde, wo und wie er stehe, bekant sey, und lästet sie nach Beschaffenheit der Umstände, und nachdem es befohlen ist, entweder passieren, oder zurück weisen. Auf gleiche Art verhält er sich auch gegen die Leute, so Widers ins Lager bringen, und wenn es verboten wäre, dergleichen ins Lager zu lassen, so weist er sie zwar, jedoch auf eine verständige Art, zurücke, und suchet auch die Einwohner eines feindlichen Landes bey solcher Gelegenheit gut zu behandeln, weil er auf diese Weise manches erfahren, und der Armee Nutzen schaffen kann.

Der Officier reutet sowohl bey Tage, als des Nachts, zu seinen Bedetten, fraget solche, was sie auf ihren Posten zu thun, und worauf sie Achtung zu geben haben, damit er wisse, ob ihnen alles richtig überliefert worden ist. Er nimmet ein gutes Perspectiv mit, und recognoscirt die entlegenen



genen Gegenden selbst. Des Nachts aber läſſet er durch Unterofficiere alle Stunden die Poſten viſitiren, reutet auch ſelbſt ein paarmal, um die Leute munter und attent zu behalten.

Wenn eine Feldwache nahe an einem feindlichen Lager, und ſo ſtehet, daß man alle Bewegungen darinn bemerken kann; ſo muß man beſonders ſein Augenmerk darauf haben, ob mehrere Truppen, und von welcher Art, in ſolches einrücken, oder aus demſelben, und wohin, marchiren. Deſters betaschirt der Feind aus ſelbigen, und meiſtentheils aus dem 2ten oder 3ten Treffen, läſſet aber, um ſolches zu verbergen, die Zelter ſtehen; weſhalb der Officier der Feldwache aufmerkſam ſeyn, ein gutes Perſpectiv haben, und, wenn ſolche Vorfälle ſich ereignen, es ſogleich an den commandirenden Officier melden laſſen muß. Beſonders iſt dieſe Vorſicht gegen Anbruch des Tages nothwendig, um zu wiſſen, ob die Nacht eine dergleichen Veränderung in dem feindlichen Lager vorgefallen, oder noch alles in den alten Verfaſſungen ſey.

Des



Des Nachts kann man aus der Art des Geräusches abnehmen, ob welche ins Lager oder aus demselben marschiren. Rükcken welche ins Lager, so wird man es dadurch gewahr, wenn man ein Geflapper, Schreyen der Fuhr- und Artillerieknechte, Peitschen, und Pferde wiehern höret, oder an dem Einschlagen der Piquetspähle, und an den vermehrten Feuern; da man denn sich beständig vorwärts halten, stille seyn, und alles genau unterscheiden muß. Bricht aber eine Armee, oder ein Theil derselben des Nachts auf, so wird man es ebenfalls aus oben angeführten Zeichen, aus dem sich entfernenden Geräusche, und den nach und nach ausgehenden Feuern gewahr; worauf sich indessen nicht allemal zu verlassen, weil man die Feuer öfters, auch nach dem Abmarsche der Armee, noch lange durch die leichten Truppen unterhalten läßt. Bricht eine Armee bey Tage auf, so sitzen die Feldwachen, sobald im Lager Vergatterung geschlagen, zu Pferde, geben auf den vor sich habenden Feind Acht, marschiren, wenn sie ihre Posten eingezogen haben, auf den ihnen anbefohlenen Plaz, da sie sodann gemeiniglich die Arrieregarde machen. Wenn

B

die



die Feldwachen aber abmarschiren sollen, wird allemal von dem commandirenden Officier bestimmt.

Bey einer solchen Gelegenheit müssen die Feldwachen nicht die geringste außerordentliche Bewegung vor der Zeit machen, sondern sich in der gewöhnlichen Stellung halten, weil durch ein zu vieles Hin- und Herschicken, oder zu frühes Aufsitzen, der Feind den Abmarsch vermuthen, und gleich einige Truppen zum Verfolgen heran ziehen würde. Der gemeine Mann muß sogar nichts davon wissen, sondern man schicket, wenn es Zeit ist, einen Officier, oder Unterofficier, und läßet die defaschirten Posten auf einmal einholen.

Sobald die Bedetten etwas vom Feinde gewahr werden, geben sie durch einen Schuß das Zeichen, und derjenige, so den Schuß gethan hat, meldet sogleich an die Feldwache, was er gesehen. Die Feldwache hält sich sodann in ihrem verdeckten Posten aufgefessen parat, und schicket einen Unterofficier mit etlichen Mann ab, um von der Stärke des Feindes gewisse Nachricht einzuziehen, läßet alsdenn dem commandirenden Officier das, was geschieht, sogleich



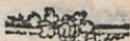
sogleich melden, damit solcher seine Maaßregeln darnach nehmen, und, wenn es nothwendig ist, die Feldwache unterstützen könne.

Ofters pflegen feindliche Generale unter einer Bedeckung sich den Feldwachen zu nähern, und die Bedekten von den Anhöhen jagen zu lassen, um auf solche hinauf zu kommen, und unser Lager von daher recognosciren zu können. Sobald dem Officier von der Feldwache solches von seinen Bedekten gemeldet wird, reutet er selbst hin, und wenn er siehet, daß eine Suite unter einer Bedeckung sich den Anhöhen nähert, läffet er es gleich dem Officier, von dem er dependiret, melden, und suchet auf alle mögliche Art diese Anhöhen zu behaupten, damit der Feind nicht hinauf komme, und das Lager sehe.

Wenn ein feindlicher Trompeter allein, oder mit einem Officier, gegen die Bedekten kömmt und bläset, so reutet ein Mann selbigem entgegen, führet ihn bis zu seinem Posten, und stellet ihn mit dem Gesicht auswärts nach der feindlichen Seite, damit er, was nach unserer Seite hin etwa zu bemerken sey, nicht gewahr werden könne.

B 2

Einer



Einer von den Bedetten reutet zu dem Officier von der Feldwache, und meldet es demselben, welcher denn entweder selbst hinreutet, oder einen Unterofficier schicket, ihm daselbst die Augen wohl verbinden, und ihn auf seinen Posten zu sich führen lässet, allwo er ihn nach seinem Anbringen fraget, dem commandirenden General solches melden, und zugleich anfragen läßt, ob er solchen ins Lager zu ihm schicken soll. Auf gleiche Art verhält man sich auch, wenn feindliche Deserteurs kommen, man nimmt ihnen auf der Feldwache das Gewehr ab, und schicket sie unter einer proportionirlichen Bedeckung an den commandirenden Officier. Besonders ist diese Vorsicht nothwendig.

Käme die Feldwache so zu stehen, daß ein Bach, breiter Graben, oder Fluß vor ihrer Fronte hinliefe, so muß der die Feldwache habende Officier solchen so weit, als er vor seinem Posten liegt, selbst bereuten, und zusehen, ob Furthen oder Brücken über denselben gehen. In diesem Fall muß er seine Bedetten an solche Brücken oder Furthen stellen, damit durch solche ihm nicht der Feind auf den Hals kommen könne.

Bey



Bei solcher Beschaffenheit ziehet man des Nachts, wie sonst gewöhnlich, die Posten nicht zurück, sondern lässet sie alle stehen, die Breter von den Brücken abwerfen, und nach unserer Seite herüber tragen, damit, wenn Patrouillen oder Commandos hinaus wollen, man solche wieder drauf legen könne. Des Nachts lässet man längst solchen Gräben, oder Flüssen, öftere kleine Patrouillen reuten, welche aber, wenn die Ufer mit Buschwerk bewachsen sind, vorsichtig gehen, ofte stille halten und horchen müssen, weil leichtlich feindliche Infanterie jenseits hinein schleichen, und die Patrouillen blessiren und todt schießen können.

Es ist ein vor allemal eine Generalkregel, daß die Bedetten so ausgesetzt werden müssen, daß sie wo möglich einander absehen können.

Gegen Abend, ehe es dunkel wird, lässet der Officier einer Feldwache, durch einen Officier oder Unterofficier dem commandirenden Officier des Corps den Rapport machen, und melden, was auf seinem Posten passiret, auch das, was er etwan von Bauern, oder andern Leuten erfahren, ihm bekannt machen.

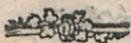


machen. Um nichts zu vergessen, kann er das, was er den Tag über erfähret, in seine Schreibtafel schreiben, und, wenn er Gelegenheit hat, einen schriftlichen Rapport einschicken. Er läßt zugleich die Parole, das Feldgeschrey, und manchmal auch die Losung, holen; die Losung oder das Feldgeschrey giebt er bey jeder Ablösung, welches alle Stunden, oder alle zwen Stunden, nach Beschaffenheit der Witterung geschieht, den Bedetten; die Parole aber, oder was sonst etwa noch befohlen wäre, muß er nur allein wissen.

Wenn es so dunkel geworden, daß man von weitem nichts mehr bemerken kann, besonders, wenn die feindlichen Posten nahe stehen, ziehet sich der Officier 2 bis 300 Schritte zurück, und so auch seine Bedetten, in einer dem Trupp proportionirlichen Entfernung.

So es finster geworden, muß gefüttert und kein Pferd abgezäumt werden, auch, wenn es nothwendig, der Feind in der Nähe und etwas zu risquieren wäre, die ganze Feldwache die Nacht hindurch zu Pferde sitzen. Ist nicht so viel zu besorgen, so kann man die Hälfte absitzen, und wenn es die

Bitte.



Witterung erfordert, und die Umstände es erlauben, ein kleines Feuer, welches doch allemal in einer Tiefe, und so gemacht werden muß, daß es von weitem nicht gesehen werden könne, anlegen lassen, bey dem geringsten Lärm aber, der sich bey den Feldwachen ereignen könnte, muß es ausgelöscht, und, wenn kein Wasser zu haben, mit Sand oder Erde verworfen werden, weil es sie sonst dem Feinde verrathen, und der Feldwache zum Schaden dienen würde.

Der Officier einer Feldwache muß seine Leute die ganze Nacht über munter zu erhalten suchen, und nicht zugeben, daß sie schlafen, und die Pferde anbinden. Die Husaren müssen solche an den Halfterstricken halten, die Stangen- und Trensenzügel aber neben dem Sattel parat liegen haben, damit sie bey dem ersten Schuß sogleich zu Pferde seyn können.

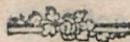
Der Officier muß alle Stunden, und, wenn es nöthig ist, auch öfterer, kleine Patrouillen, deren Stärke er nach Proportion der Stärke seiner Feldwache bestimmen kann, 200 Schritte vor seinen Bedekten hinreiten lassen, welche öfters stille hal-



ten, und horchen müssen, ob sie in der Nähe ein Geräusche, oder etwas marschiren hören; in solchem Fall muß einer von der Patrouille gleich an die Feldwache reuten, die andern aber, soviel als möglich, sich dem Geräusche nähern, um sich von der Ursache näher zu unterrichten, und wenn es was feindliches ist, gleich Feuer geben, und sodann aus einander, unter Bedeckung der Nacht, der Feldwache zuweilen.

Wenn des Nachts die Bedetten auf sich zu was nähern hören, so reutet einer davon 50 Schritte entgegen, rufet an, fordert die Losung oder das Feldgeschrey, und wenn man nicht antwortet, giebt er Feuer, und ziehet sich zurück.

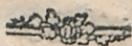
Commandos, so von der Armee detachirt gewesen, und des Nachts gegen die Bedetten kommen, müssen, wenn sie auch das Feldgeschrey richtig geben, doch nicht sogleich in die Kette gelassen werden, sondern der Officier von der Feldwache lästet den commandirenden Officier des auf ihn zu kommenden Commandos, unter einer Bedeckung von einem Unterofficier und ein Paar Husaren, zu sich holen, examini-
ret



ret und betrachtet ihn wohl, wenn er ihn von Person nicht kennet, und sodann lässet er das Commando ins Lager marschiren, den commandirenden Officier aber behält er bey sich, bis das Commando seine Feldwache, jedoch in einer raisonnablen Entfernung passiret ist, da er dann den Officier passiren lassen kann. Geschähe es aber, daß ein solches Commando, wie es manchmal arriviret, einige Tage abwesend gewesen, und kein Feldgeschrey habe, so muß der Officier der Feldwache noch mehr Vorsicht gebrauchen, alles genau untersuchen, und, wenn er keine Schwierigkeiten findet, das Commando einzeln vor sich vorbeypassiren lassen.

Wenn die Feldwache aus Mangel der Leute die Bedetten weitläufig, besonders im Gebürge, wo viele Thäler sind, stehen hat, und es des Nachts sehr finster und stürmisch ist, so müssen die Bedetten wechselsweise rechts und links zu einander reuten, doch so, daß immer einer auf dem Platze bleibet, damit durch die Thäler und Gründe sich nichts in den Zwischenräumen durchschleichen könne. Bey solcher Gelegenheit müssen beständige Patrouillen

B 5 draußen,



draußen, und die Wache in einer immerwährenden Bewegung seyn.

Zuweilen kömmt ein General aus der Armee und verlangt, daß der Officier einer Feldwache mit ihm vorwärts reuten, die Feldwache mit nehmen, und ihn bey dem Recognosciren, so er unternehmen will, decken soll.

Der Officier läßt die Bedetten sodann auf ihren Posten stehen, macht aus seinem übrigen Haufen eine Avantgarde, und Seitenpatrouille, welche den General und dessen Suite decket.

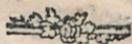
Reutet der General längst der Chainé, und außer derselben herunter, so hält der Officier mit seinem Haufen 4 bis 500 Schritt auf der Flanke des Generals nach der feindlichen Seite zu, und immer in der Position; daß er denselben, er mag auch hinreuten, wo er hin wolle, decke.

Von seinem Haufen detaschirt er wieder einzelne Leute, so auch 3 bis 400 Schritte auf seiner Flanke, nach der feindlichen Seite zu, hinter einander reuten, und die Augen auswärts nach dem Feinde zu haben müssen, damit nichts feindliches sich unvermuthet nähere, und ihnen einen As-
front



front anthun könne. Wenn der General zurück nach dem Lager gehet, und die Chainen passiret ist, reutet der Officier wieder auf seinen Posten. Der Officier einer Feldwache muß, wenn er vermuthet, daß er des Nachts attaquiret werden könnte, seine Bedetten und Unterofficier-Posten so instruiren, daß, wenn sie attaquiret und geworfen würden, selbige nicht gerade auf die Feldwache zu, sondern nach einer andern Seite, bey ihm vorbey retiriren sollen, damit der Feind, wenn er sie verfolget, ihm nicht mit der ganzen Force auf den Hals falle, er aber Gelegenheit finde, solchem unvermuthet in die Flanke oder in den Rücken zu kommen, und unter dem Vortheil der Finsterniß einen Coup zu machen. Bey einer solchen Gelegenheit muß die Feldwache viel feuern, und sich immer im Scharmuziren so viel als möglich langsam zurücke ziehen, damit die zur Unterstützung commandirten Truppen heran kommen, und das ganze Corps von der nahen Gegenwart des Feindes avertiret werde.

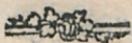
Sollten von der Feldwache des Nachts Leute desertiren, so muß der Officier sogleich das Feldgeschrey ändern, die rechts und links



links neben ihm stehenden Posten sogleich davon abtiren, das neue Feldgeschrey schicken, und auch rückwärts dem Piquet es melden lassen, damit der Feind nicht davon Vortheil ziehe, sich vor eine freundliche Patrouille ausgabe und die Feldwache überfalle.

Dieses muß der Officier so oft thun, als ihm des Nachts ein Mann von der Feldwache desertiret; nothwendig ist es auch, daß der Officier den Platz, wo er mit dem Haufen stehet, sogleich verändern muß, damit der Deserteur den Feind nicht gerade auf ihn zu führe.

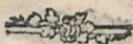
Desters geschiehets, daß eine Armee des Nachts in der Stille aufbricht, und zu einer Expedition, oder aus andern Absichten, marschiret, die Feldwachen aber, den Abmarsch desto besser zu marquiren, bis zu Anbruch des Tages stehen bleiben müssen: alsdenn muß der Officier besonders auf seiner Huth seyn, daß keine feindliche Patrouille sich heran schleiche, und den Abmarsch entdecke. Die ganze Feldwache muß zu Pferde sitzen, und beständig kleine Patrouillen draußen vor den Bedetten und längst denselben hin, drey bis 400 Schritt,
nach



nach der feindlichen Seite zu gehen lassen, das Herannahen des Feindes zu verhindern. Bey Anbruch des Tages aber, wenn der Feind das Geschehene bald entdecken kann, muß er seine Posten so viel möglich unbemerkt einziehen, und hurtig auf den ihm bestimmten Ort, indem er eine Arrieregarde zurück läßt, der Armee nachmarschiren, und auf solche Art sie decken; sein Augenmerk aber beständig rückwärts haben, ob, wie stark, und mit was für Art Truppen der Feind der Armee nachfolget, welches alles er an den, die Arrieregarde commandirenden General melden läßt. Nicht selten geschiehet es auch, daß bey einem solchen nächtlichen Abmarsch die Husaren, Knechte oder Weiber, aus Nachlässigkeit oder Muthwillen, die Hütten, weil sie solche nicht mehr brauchen, anzünden, und dadurch, was geschiehet, verrathen.

Man muß also sehr darauf halten, daß dieses nicht geschehe, und lieber Leute commandiren, die es zu verhindern suchen.

Wenn man in gebürgigen Gegenden mit einer Feldwache stehet, so ist es nicht genug, daß man sich von vorne nach der feind-



feindlichen Seite hin, decke, sondern der Officier muß die ganze umliegende Gegend bey Tage selbst bereuten, und zusehen, wo es nöthig, des Nachts, in Thälern und Büschen, damit er nicht turbiret und überfallen werden könne, Posten auszustellen; auch diese ihm gefährlichen Gegenden des Nachts öfters patrouilliren lassen.

Wenn ein Husarenofficier die Ordre erhielte, in einer ihm unbekanntem Gegend des Nachts eine Feldwache, nach dieser oder jener Gegend zu, auszufegen, so muß er nicht auf ein Gerathewohl dahin reuten, und solches unternehmen, sondern muß vorher in ein Haus, wenn dergleichen in der Nähe, gehen, oder auf eine andere Art sich Licht schaffen, die Specialcharte zur Hand nehmen, die ihm angezeigte Gegend, und auf derselben wohl untersuchen, auf welcher Stelle er die Feldwache placiren, die Bedetten ausfegen, und wohin er seine Patrouillen schicken könne. Er suchet sich einen Bauern zu schaffen, erkundigt sich noch nach nähern Umständen, läßet sich von solchem auf den in der Charte bemerkten Platz führen, auch fogar, wo er sich vorgenommen seine Bedetten zu stellen. Er muß,

muß, weil er in einer unbekanntem Gegend ist, und wenn der Feind in der Nähe wäre, die ganze Nacht zu Pferde sitzen, und fleißig patrouilliren lassen. Beym Anbruch des Tages aber, wenn er um sich sehen kann, dasjenige, was ihm die Finsterniß der Nacht zu thun nicht erlaubet hat, verbessern.

Und weil das Wohl und das Heil einer ganzen Armee von der Geschicklichkeit und Wachsamkeit eines Husarenofficiers, der die Feldwoche vor der Armee, oder einem detaschirten Posten, dieselbe zu decken, hat, abhanger; so muß derselbe, solches ins Werk zu stellen, alle mögliche Mühe anwenden, widrigenfalls er der Armee und sein eigenes Unglück befördern würde.

Sollte er auch von einer überlegenen Macht attraquiret werden, so muß er sich so lange, als nur immer möglich, halten, und, wenn er genöthiget wird, unter einem beständigen Feuern und Scharmuhren sich zurücke ziehen, und zwar so langsam als möglich, damit das Corps oder die Armee, welche er decket, Zeit gewinne, sich in Position zu setzen, den Feind nicht in Unordnung



nung und unvermuthet, sondern mit Widerstand, zu empfangen.

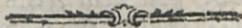
Die neuen Feldwachen rücken gemeinlich mit Anbruch des Tages in die Gegend sechs bis 800 Schritt, hinter die alte Feldwache, damit sie derselben im Fall der Noth zur Unterstützung, wenn sie attackiret werden sollte, welches vielmal um diese Zeit geschiehet, dienen könne. Ist alles ruhig, so marschiren sie bey angebrochenen Tage, gegen die alte Feldwache, nehmen in einer Entfernung von 100 Schritten das Gewehr auf, und setzen sich der alten Feldwache zur linken Hand; der Officier der alten Feldwache läffet, wenn er die neue kommen siehet, aufsitzen, und das Gewehr, nachdem es die neue gethan, auch aufnehmen. Die Officiere von beyden Feldwachen reuten zusammen, und der von der neuen läffet sich von dem Officier der alten alles genau übergeben. Der Officier von der neuen Feldwache ziehet so viel Husaren, als er zu Bedetten nöthig hat, heraus, nimmt seine Unterofficiere mit, und läffet sich von dem Officier der alten Feldwache die Posten anweisen. Die Unterofficiere nimmt er deshalb mit, damit sie nach-

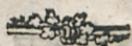


nachhero die Posten aufzuführen, und abzulösen wissen.

Wenn dieses alles geschehen, und die Officiere sich alles übergeben haben, auch die Patrouillen von der alten Feldwache richtig eingekommen sind, so marschiret dieselbe ab, lästet in einer Entfernung von 100 Schritt das Gewehr einstecken, und nach ihm die neue Feldwache. Der Officier der abgelösten Feldwache führet seinen ganzen Haufen in Ordnung zum Regiment, und meldet sich bey dem commandirenden Officier.

Der Officier von der neuen Feldwache rücket sodann auf den Platz, wo die alte gestanden hat. Wenn die alte und abgelöste Feldwache gegen das Lager kömmt, und bey einer Wache passiret, so läst der Officier das Gewehr aufnehmen, und solches auf dem Plage, wo die Feldwache abgetheilet worden, oder vor des commandirenden Officiers Quartier, erst wieder einstecken.





Zwentes Kapitel.

Vom Patrouilliren und Recognosciren.

S. 1.

Das Patrouilliren geschieht auf zweyerley Art, nämlich am Tage und bey der Nacht. So wie der Tag einen großen Unterschied von der Nacht machet, so unterschieden sind auch die Maasregeln und Anstalten, so diejenigen zu machen nöthig haben, welche am Tage oder in der Nacht in solchen Verrichtungen verschickt werden.

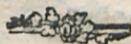
§. 2. Ich will von beyden Arten eine kurze Beschreibung, wie sich die dazu commandirten Ober- und Unterofficiere zu verhalten haben, und zwar von den Patrouillen bey Tage den Anfang machen.

§. 3. Wenn ein Ober- oder Unterofficier mit einem Commando von vier bis sechs Mann commandiret würde, eine gewisse Nachricht von dem Feinde einzuziehen, oder eine gewisse Gegend gegen den Feind hin zu recognosciren, so schicket derselbe einen seiner geschicktesten, und best
berit-



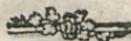
berittenen Husaren, wenn es in flachem Felde ist, etwan 4 bis 500 Schritte vorwärts vor, wie nicht minder einen Mann auf die Seite, woher der Feind vermuthet wird, in obgemeldeter Weite von 4 bis 500 Schritt ab; und wenn der Feind von beyden Seiten zu befürchten wäre, so lässet er auch einen Mann auf der andern Seite, in gleicher Weite, beyde seitwärts, reuten, aber so gehen, daß sie ihm (dem Ober- oder Unterofficier) mit dem übrigen Theil des Commandos gegen über zur Seite bleiben.

Wenn bey Tage ein starker Nebel einfallen sollte, so muß weder die Avantgarde, noch Seitenpatrouille, so weit vom Haupttrupp abgehen, sondern sich näher an solchen heran ziehen, weil sie von solchem abgeschnitten, oder sonst abkommen können, man auch bey solcher Witterung das Schießen nicht weit höret, und überhaupt bey solchem Vorfall behutsam gehen muß. Thut man dieses aber, so kann man auch vielmals en faveur eines solchen Nebels die beste Patrouille machen.



§. 4. Wenn an den Seiten Berge, Höhen, Büsche oder Dörfer vorkommen, welche, es sey näher oder weiter, als oben gesetzte Weiten von 4 oder 500 Schritt, abgelegen; so sind die seitwärts reitenden Leute nicht an die Etendüe gebunden, sondern es gehen dieselben, bis auf diese Höhen, dicht an den Büschen und Dörfern hin, allenfalls aber, wenn mit dem dicht Anreiten nichts zu entdecken wäre, schleichen sie auch bis in die Ränder der Büsche hinein, und eben so durch die Dörfer, welche sie durch und durch suchen, und solcher Gestalt auf das behutsamste und genaueste sehen müssen, ob sie was feindliches in denselben entdecken können.

§. 5. Wenn ein Commando, es mag groß oder klein seyn, einen Wald passiret, so ziehen sich die seitwärts reitenden und recognoscirenden einzelnen Leute zurück, und so nahe an das Commando heran, daß sie dasselbe absehen können, bleiben aber doch dabey in ihrer vorgeschriebenen Linie hinter einander. Der vorwärts reitende Mann bleibet in der vorgeschriebenen Weite vom Commando ab, und suchet gleichfalls alle
vor=



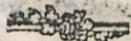
vorwärts liegende Sträucher und Büsche während dem Marsche aus, und ist sehr aufmerksam auf alles, was er siehet und höret; findet er einen Berg oder Hügel vor sich, so schleichet er auf denselben hinauf, und siehet sich auf allen Seiten um, ob etwas feindliches zu bemerken sey, siehet er nichts, so setzet er seinen Marsch weiter fort.

§. 6. Wenn ein Officier oder Unterofficier mit acht, zehn bis zwölf Mann ausgeschickt wird, so läset derselbe zwey Mann in gefeßter Weite von 4 bis 500 Schritt voraus gehen, und hat allemal, es mag der Feind von der Seite zu besürchten seyn oder nicht, von jeder Seite einen Mann zu seiner Präcaution, welche dasjenige beobachten, was oben dießfalls gesaget worden ist.

§. 7. Marschirt er im Walde, so läset er auch zwey Mann hinten nach marschiren, und zwar so weit, daß sie das Commando absehen können, dieses aber aus der Ursache, daß, wenn etwan der Feind im Walde sich versteckt hätte, derselbe doch nicht dem Commando unvermuthet und plötzlich auf den Hals fallen könne.

C 3

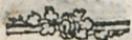
§. 8.



§. 8. Die voraus gehenden zwey Mann reuten auf freyem Felde neben einander; siehet ihnen aber ein Dorf oder Wald vor, so reutet einer davon ein Paar hundert Schritt recht schleichend voraus, und in das Dorf oder Wald hinein, und siehet sich allenthalben um, ob er was wahrnehmen könne.

Der zweyte folgt ihm in gefesster Weite nach, bleibet auch in solcher Entfernung so lange der Wald oder das Dorf dauert hinten nach, und verhält sich, wie der erste, damit, wenn der erste dem Feinde vorbey gegangen wäre, und ihn nicht wahrgenommen hätte, er denselben vielleicht sehen und entdecken möge.

§. 9. Diese zwey vorwärts reutenden Husaren, wenn sie einen Berg oder Hügel vor sich finden, reuten nicht beyde zugleich hinauf, sondern nur einer davon jaget auf denselben, und siehet sich, wie schon im 1sten §. angemerket worden, allenthalben wohl um, ob was feindliches zu entdecken sey. Siehet er nichts, so bleibet er so lange auf dem Hügel oder Berge halten, bis der andere ihm sachte nachgekommen ist,



ist, beyde aber setzen alsdann ihren Marsch neben einander fort.

NB. Werden diese vorwärts oder auf der Seite reutenden Husaren den Feind, solcher aber sie nicht gewahr, so können sie sich, ohne einen Schuß zu thun, zurück und an das Commando ziehen, damit selbiges ohnentdeckt einen andern Weg gehen, und noch mehreres erfahren, oder auch, wenn der Feind nicht zu stark ist, ihn unvermuthet angreifen, und gefangen machen könne.

§. 10. Treffen nun diese voraus oder auf der Seite reutenden Husaren den Feind an, so geben sie das Zeichen durch einen Schuß, und melden, im Fall sie der Feind nicht zu plötzlich übereilet, so, daß ihnen der Rückweg zum Commando gänzlich abgeschnitten wäre, sogleich auf das geschwindeste solches dem commandirenden Ober- oder Unterofficier; dieser ziehet sich, weil dergleichen kleine Commandos niemals in der Absicht und mit der Ordre ausgeschiekt werden, sich mit dem Feinde zu schlagen, plötzlich, sobald er nur einen Schuß gehöret, und daraus von der Gegenwart des Fein-



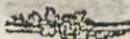
des vergewissert ist, mit seinen noch bey sich
 habenden übrigen Leuten zurück, er mag
 von seinen vor- oder seitwärts recognosciren-
 den Mannschaften Rapport erhalten
 oder nicht; denn wenn einer von diesen, so
 den Feind angetroffen, nicht abgeschnitten
 oder gefangen worden, so wird er ihm ohne
 dieß schon zu rapportiren suchen, was er
 vom Feinde gesehen. Siehet der comman-
 dierende Ober- oder Unterofficier, daß ihn
 der Feind verfolge, oder auf den Hals kom-
 men wolle, seinem Commando aber über-
 legen sey, so muß er ihn nicht abwarten,
 noch sich mit demselben einlassen, sondern
 ehe er ihm nahe kömmt, mit dem Com-
 mando einzeln zerstreuen, diese zerstreuten
 Leute aber müssen alsdann suchen, so ein-
 zeln sich nach den Büschen und Dörfern
 hinzuwenden, wo die Armee oder das
 Corps, von welchem sie detaschirt sind, ste-
 het. Denn ein vor allemal ist zu vermu-
 then, daß kein Feind mit seinem Gegner
 so leicht in die Büsche, oder in die Dörfer
 unbedachtsam im Verfolgen gehen werde,
 weil er allemal befürchten muß, daß darin-
 nen, weil die Zerstreuten sich dahin wen-
 den, ein Hinterhalt versteckt seyn möge, so
 wie



wie solches sich auch öfters ereignet, und der allzuhißig verfolgende Feind, zu seinem Schaden, dem Hinterhalt blind in die Hände läuft. Und ob zwar bey solcher einzeln zerstreuten Retirade einige Leute, auch die mehresten gefangen werden können, so werden doch eher welche davon kommen, die dem commandirenden General, oder demjenigen Officier, von welchem sie ausgeschiedt worden, Nachricht bringen können, als wenn sie in einem Haufen die Flucht nehmen, da schwerlich einer der Gefangenschaft entgehen wird.

§. 11. Ein Ober- oder Unterofficier, welcher mit weniger Mannschaft, nämlich mit zwey, drey, oder vier Mann, zu einer besondern Expedition, als z. E. sich durch solche Gegenden, in welchen sich der Feind wirklich aufhält, durchzuschleichen, commandiret würde, vermeidet auf das sorgfältigste alle Land- oder gebahnte Straßen, sondern suchet, soviel ihm die Gegend nur darbietet, alle Thäler; Büsche, hohlen Wege und dergleichen Derter, so seine Mannschaft decken, auf.

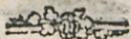
§. 12. Er muß sich daraus gar nichts machen, wenn er gleich solchergestalt weit



ummarschiret, wenn er nur den Endzweck von seiner aufhabenden Commission glücklich erreicht. Findet er Berge oder Hügel vor sich, so läset er seine Leute im Niedrigen zurücke, reutet selbst auf diese Hügel oder Berge, recht schleichend sachte hinauf, und siehet sich wohl um, ob nichts feindliches zu sehen ist; ist es sicher, so setzet er seinen Marsch auf vorbeschriebene Art in der Stille fort. Was dabey zu beobachten, wenn diese Expedition in der Nacht geschiehet, soll in der Folge gesagt werden.

§. 13. Alle Leute, welche die Avantgarden und Seitenpatrouillen antreffen, müssen zu dem Officier gebracht werden, damit er solche examiniren, und, wenn es nöthig, und sie vorwärts nach der feindlichen Seite hätten gehen wollen, selbige durch einen oder ein Paar Mann so lange zurück halten lassen, als er glaubet, daß es nöthig sey, um dem Feinde durch sie keine Nachricht von seiner nahen Gegenwart zukommen zu lassen.

§. 14. Ein Officier oder Unterofficier, welcher zum Recognosciren ausgeschiedt worden,

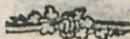


worden, und durch verdeckte Gegenden sich an den Feind heran zu schleichen suchet, muß, wenn er nicht aus Noth dazu gezwungen wird, sich mit dem Feinde nicht einlassen, und, wenn er auch feindliche Patrouillen gewahr würde, denen er überlegen wäre, sie doch zu evitiren suchen, noch weniger mit Beute- oder Gefangenmachen sich abgeben, weil er sich dadurch verrathen, den Feind auf den Hals ziehen, und sein Vorhaben rückgängig machen würde.

§. 15. Wenn man eine Höhe, worauf was feindliches stehet, gewinnen und von selbiger sich umsehen will, so muß man soviel möglich sich unbemerkt heran zu schleichen suchen, und mit äußerster Hürtigkeit, um den Feind von selbiger zu jagen, heran prellen, und, wenn man das, was man entdecken wollen, gesehen, sich durch bedeckte Wege eiligst davon zu machen suchen. Man kann bey einer solchen Unternehmung in einer gewissen Entfernung vom Feinde, an dem Rande eines Busches, oder an einem Dorfe, welches man auf seinem Rückwege passiren muß, einige Leute, mit eben nicht den besten Pferden, und wo möglich mit



mit Schimmeln, welche von weitem sehr zu sehen sind, zurücke lassen, um den Feind, welcher die Patrouille verfolgen sollte, glaubend zu machen, daß man allda einen Hinterhalt habe, da denn der Feind den Haufen gewiß nicht zu hitzig verfolgen, und man Zeit gewinnen wird, davon zu kommen. Man kann auch hinter einem Berge einige Mann mit einem Trompeter lassen, welche, wenn sie sehen, daß die Patrouille stark verfolgt wird, sich auf dem Berge müssen sehen lassen, der Trompeter aber kann hinter dem Berge Marsch blasen, wodurch man den Feind überredet, daß daselbst ein Hinterhalt verborgen sey. Diese Leute, so man zurück gelassen hat, müssen, wenn sie sehen, daß ihre Kameraden verfolgt werden, sich bald hie, bald da, und an unterschiedenen Orten des Busches, wenn es auch immer die nämlichen sind, sehen lassen, als wenn sie nur um sich zu zeigen heraus kämen, indem sie einen oder ein Paar Schüsse thun, als wenn sie einem nahe hinter sich stehenden Trupp von der Annäherung des Feindes abtirtten; bey Annäherung der Patrouille aber sich mit ihren schlechten Pferden immer voraus fort.



fortmachen, und wenn dieses Stratagem nicht helfen will, und der Feind beym anhaltenden Verfolgen beharret, so kann der Officier, wie oben schon gesagt worden, die Leute einzeln aus einander gehen lassen, vorhero aber immer ihnen den Ort zum voraus benennen, wo sie sich, nach der feindlichen Seite zu, wieder versammeln sollen.

§. 16. Auf einer dergleichen Retirade muß man überhaupt niemals stracks ausjagen, sondern sich hinter einem jeden Desfilee, oder Brücke, so man zu passiren hat, setzen, und den Feind aufzuhalten suchen, damit die Leute mit den schlechten Pferden einen Vorsprung gewinnen, die andern aber zu Athem kommen können; da doch immer der verfolgende Feind im Jagen beharren muß, und auf solche Art seine Pferde aus dem Athem bringet. Wenn man aber siehet, daß der hinten nach bleibende Feind bis an das Desfilee oder die Brücke gekommen, muß man sich bey solcher nicht aufhalten, sondern eiligst wieder fort machen, damit der Feind im Nachjagen beharren müsse, und man ihm durch langes

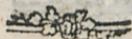


langes Aufhalten, nicht selbst Gelegenheit gebe, seine Pferde verschoben zu lassen. Passiret man bey solcher Gelegenheit Dörfer, und der Feind ist im Verfolgen nicht zu dichte drauf, so kann man in der Geschwindigkeit von den best berittenen Leuten queer über die Straßen Wagenstangen, oder was man in der Geschwindigkeit haben kann, vorschieben, und die Hecken, wenn es deren giebt, zumachen lassen, damit die schlecht berittenen Leute immer fort kommen können; die mit guten Pferden werden sodann schon folgen, der Feind aber aufgehalten werden. Ueberhaupt muß ein Officier alles anwenden, keine Leute mal à propos und durch seine Nachlässigkeit gefangen nehmen zu lassen, weil bey den Husaren ohnedieß fast ein täglicher Abgang sich ereignet, und man wohl Leute, aber keine Husaren, wieder bekommen kann. Besonders muß ein Officier darauf halten, daß bey solchen Gelegenheiten die Husaren sich nicht in den Dörfern vor den Wirthshäusern oder sonst wo aufhalten, sondern das ihnen Aufgetragene pünktlich befolgen.



§. 17. Wenn ein Officier zu einer solchen Berrichtung ausgeschiedt ist, so muß er soviel möglich alle Dörfer zu vermeiden suchen, kann er aber nicht anders, und muß ein solches Dorf passiren, so reutet er nicht unbedachsam hinein, sondern bleibet in einer resonablen Distance davon halten, bis ihm seine Avantgarde gemeldet, daß nichts darinnen sey; er muß sich auch nicht damit begnügen lassen, daß ihm solches versichert worden sey, sondern in allen zugemachten Bauerhöfen, großen Scheuern und Schaaffställen sehen lassen, ob daselbst sich nicht der Feind verborgen halte, indem es sehr oft geschiehet, daß ein in der Art versteckter Feind die Patrouille passiren läßt, ihnen die Retirade abschneidet, und mit Vortheil angreiffet.

§. 18. Alle Desfilees und Brücken, die man gegen den Feind hin und zurück passiren muß, besetzt man mit ein Paar Mann, welche, wenn der Officier vorwärts gehet, der Feind aber wo verborgen gewesen wäre, und diese Desfilees und Brücken hinter ihm, ihm unwissend, um ihm die Retirade abzuschneiden, besetzen wolte,



wollte, durch Schießen das Commando davon avertiren, und sich rückwärts davon machen.

Ein solcher Officier aber, dem dergleichen begegnen sollte, muß auch schon im voraus an solchen Vorfall gedacht, und seine Maasregeln genommen haben, nämlich, daß er nicht denselben Weg wieder, sondern, wenn auch mit einem großen Umschweife, über andere Brücken durch Furthen, die ihm seine Specialcharte oder die eigene Kenntniß der Gegend angeben kann, seinen Rückweg nehme, und sich und seine Leute dem Feinde geschickt aus den Händen zu ziehen suche.

§. 19. Eben auf die nämliche Art verhält man sich, wenn man längst einem Flusse hin gegen den Feind patrouillirt. Man besetzt alle Brücken und Furthen, wenigstens mit ein Paar Mann, damit, wenn der Feind über solche kommen, und dem Commando den Rückweg abschneiden wollte, man durch der zurück gelassenen Mannschaft Schießen davon benachrichtiget werde, und einen andern Weg zurück, von dem Feinde entfernt, nehmen kann.

Es



Es schadet nicht, wenn man auch auf solche Art sein Commando schwächet, weil man bey solchen Gelegenheiten nicht zum Schlagen ausgeschiedt wird, wenn man nur Leute und Pferde erhält, und dem gemeinen Mann zeigt, daß man sich zu helfen wisse, wodurch man sich derselben Zutrauen erwirbt, und bey anderer Gelegenheit sich ihres guten Willens zu versprechen hat. Die an den Brücken und Furthen zurück gelassenen Leute können niemalen, wenn sie nicht nachlässig sind, Gefahr laufen, weil sie bey Annäherung des Feindes vor sich Zeit genug haben, nach dem Lager, oder dem Orte, von welchem sie detaschirt worden, sich zu machen.

§. 20. Ein solcher ausgeschickter Officier muß das, was ihm aufgetragen worden, aufs möglichste zu erfüllen suchen; alles, was er siehet, nicht obenhin, sondern mit einem forschenden Auge betrachten. Ist ein feindliches Lager zu recognosciren, so muß er zu sagen wissen, wo und wie solches stehe, an was die Flügel des Lagers appuirt sind? ob es Flüsse, Moräste, Wälder, Berge oder Dörfer sind? in
D wie



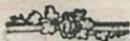
wie vielen Treffen das Lager stehe, wie lang ohngefähr die Fronte des Lagers sey, wo das Hauptquartier ist, wo die Magazine angelegt sind, wo der Artilleriepark stehe? ob das Lager verschanzt sey oder nicht, was vor Dörfer vor der Fronte, auf den Flügeln und hinter dem Lager gelegen? ob der Feind avancirte Posten, von was für Art Truppen und wo er sie habe? ob die um das feindliche Lager gelegene Städte und Dörfer liefern? was, wohin, und in welcher Quantität sie liefern müssen? Alle diese Sachen wird ein commandirender Officier oder General von einem in dergleichen Fällen ausgeschickt gewesenem Officier zu wissen verlangen, weil es Sachen von Wichtigkeit sind, und der commandirende General seine Maafregeln und Entschlüsse darnach nehmen muß.

§. 21. Nichts ist einem Husarenofficier unanständiger, als wenn er falsche Rapports machet, und sich damit, er habe sich geirret, oder nicht recht gesehen, entschuldigen will. Er muß das, was er siehet, genau betrachten, sich ein gutes Augenmaaß anschaffen, ein gutes Perspectives



guten Specialcharte seinen Marsch zu richten wissen, so wenig, als möglich, mit den Einwohnern, insonderheit eines feindlichen Landes, sprechen, noch zugeben, daß seine Commandirte sich mit solchen unterhalten, weil er sein Commando ohnfehlbar dadurch verrathen würde. Er muß Husaren mit nehmen, welche die Sprache des Landes reden können, damit er sich desto besser für freundliche Truppen ausgeben, das Nöthige erfahren, und unerkannt bleiben könne.

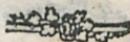
§. 24. Muß er seinen Marsch nicht weit von dem Feinde entfernt unternehmen, so kann er des Tages in dem dicksten Walde, ohne Feuer anzumachen, welches ihn gar leicht verrathen würde, verborgen bleiben, Mann und Pferde sich ausruhen lassen, einige Fußposten nach der feindlichen Seite hin, oder rings um sich in dicke Sträucher, ausstellen, auch, wenn man das ebene Land von einem Baume entdecken könnte, einen Mann dahin aufsteigen lassen, welche Posten aber, wenn sie auch was feindliches sehen, durch keinen Schuß, sondern durch Pfeifen oder Klopfen an die Bäume, Nachricht davon geben müssen, damit



damit man, wenn der Feind gerade auf den Ort zukommen sollte, sich heimlich davon zu schleichen Gelegenheit habe.

§. 25. Alle Leute, die während der Zeit, daß man sich so verdeckt hält, als z. E. Holzschläger, Bauern, oder Weiber, die nach Beeren oder Pilzen suchen, gegen das Commando kommen, muß man zu sich nehmen, und so lange, als man sich dort aufhalten will, bis in die Nacht bey sich behalten, wenig mit ihnen sprechen, sich bey ihnen nach keinem Wege, oder nach sehr vielen, wodurch man den wahren zu verbergen suchet, erkundigen, im übrigen aber sie nicht übel halten, sondern, wenn man seinen Marsch weiter fortsetzen will, ruhig gehen lassen, und wenn sie weit genug entfernt, daß sie, wohin, und nach welcher Seite man gegangen, nicht mehr abnehmen können, seinen Marsch antreten.





Drittes Kapitel.

Vom Patrouilliren bey der Nacht.

§. 1.

Wenn ein Ober- oder Unterofficier in der Nacht mit einem kleinen Commando vom Feinde, ob solcher in einen Ort wirklich eingerückt, und wie stark er sey, oder zu einem andern Endzweck Nach-richt einzuziehen, ausgeschildt würde: so kann er auf freyem Felde, nach Proportion der Stärke seines Commandos, eine kleine Avantgarde, Seitenpatrouille und Arriergarde machen; diese Leute müssen aber gar nicht weit vom Trupp ab, sondern so nahe dabey gehen, daß sie diesen Trupp immer etwas sehen, und sich nach ihm richten können. Diese vorne und auf der Seite reutenden Leute, werden ein Geräusche, Bel- len der Hunde, Geflapper, oder so was eher hören, als in dem Trupp, wo das Ge- räusche der Pferde sie daran verhindert.

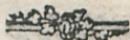
§. 2. Der Trupp und folglich auch diese einzelnen Leute müssen oft stille halten, horchen, ob sie etwas hören können, manch-
mal



mal absetzen, und das Ohr auf die Erde legen, weil man auf diese Art des Nachts sehr weit marschiren hören kann.

§. 3. Höret man viel Hunde bellen, so ist zu vermuthen, daß Leute in der Gegend seyn; es muß also der Ober- oder Unterofficier, der das Commando hat, entweder sich selbst an den Ort hinan zu schleichen suchen, oder einen seiner geschicktesten Leute zu diesem Ende abschicken, welcher sehr stille und behutsam zu erfahren suchen muß, was in der Gegend geschieht.

§. 4. Er muß, wenn das Geräusche in einem Dorfe ist, und er selbst nichts sehen kann, sich behutsam an das nächste Haus, wo er etwan Licht siehet, hinan schleichen, das Pferd seinem Kameraden zu halten geben, damit er über Bäume, durch Gärten und Höfe, wenn auch kriechend, hinan kommen, durch das Fenster sehen, und, wenn keine feindlichen Soldaten darinnen sind, sachte anklopfen, den Wirth heraus rufen und befragen könne, was für Truppen, und wie viel im Dorfe und in der Nähe liegen, und sodann wieder in der Stille zurück gehen, und dem Commando



das, was er gesehen oder erfahren hat, melden.

§. 5. Wird er wo Feuer gewahr, so muß er sich hinan zu schleichen suchen, und, wenn es zu Pferde nicht wohl möglich ist, absitzen, und sein Pferd zu halten geben, durch Kriechen hinan zu kommen suchen, um wahrnehmen zu können, ob es feindliche Truppen sind, und so viel als möglich, beobachten wie stark sie ohngefähr und von welcher Gattung sie sind. Sollten es aber Bauern oder Hirten seyn, so reutet er hinan, und erkundiget sich bey solchen nach den Umständen, die er zu wissen verlangt.

§. 6. Ist das Commando in der Gegend nicht bekannt, so muß man allezeit einen Bothen mit haben, und solchen, wenn man von seiner Treue nicht gewiß versichert ist, wohl in Acht nehmen, ihn auch, damit er nicht entlaufen könne, durch einen Husaren gebunden führen lassen, und ihn todt zu schießen drohen, im Fall er das Commando dem Feinde in die Hände führen wolle.

§. 7. So lange man des Nachts auf freyem Felde patrouillirt, kann man, wie schon
 schon

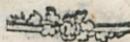
schon gefaget worden, kleine Seitenpatrouillen machen; so bald man aber durch einen Wald gehet, müssen solche, wenn der Wald sehr dichte, und es sehr finster ist, gar ein-, wenn ersteres aber nicht wäre, so nahe an den Trupp gezogen werden, daß sie solchen immer etwas sehen können, weil sie sonst von solchem abkommen und verloren gehen.

§. 8. Borne läßt man zwey sehr gute Husaren, aber nicht weit, voraus reuten, man hält oft stille, um zu hören, ob man an die Bäume klopfen, pfeifen, oder andere Zeichen sich geben, gewahr wird, um dem Feinde nicht etwan in die Hände zu laufen.

§. 9. Wenn ein Husarenofficier des Nachts die Avantgarde von einem größern Detaschement machen soll, so muß er alle seine voraus geschickten Leute und den Trupp, und so auch zwischen seinen und den auf ihn folgenden einzelnen Leuten hinter einander reuten lassen, die von einem Trupp zum andern reichen, damit solche, so zu sagen, immer an einander hängen, und nicht von einander abkommen können.

D 5

§. 10.

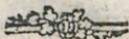


§. 10. Bey allen Kreuz- und abgehenden Wegen aber muß er einen Mann stehen lassen, welcher den nachfolgenden den Weg, welchen die ersten gegangen sind, anzeigt.

§. 11. Es muß des Nachts sehr darauf gehalten werden, daß die Leute nicht schlafen, weil es sonst öfters geschieht, daß welche im Marschiren schlafend stille halten: die auf solche folgenden glauben, es geschehe aus einer andern Ursache, bleiben auch stehen, woraus große Unordnung folgen kann.

§. 12. Bey allen, insonderheit nächtlichen Patrouillen, muß man in feindlichen Ländern jederzeit Husaren, die die Landessprache reden können, bey dem Commando zu haben trachten, damit man sich desto leichter vor freundliche Truppen ausgeben, und bey den Einwohnern nach dem, was man zu wissen verlangt, desto sicherer erkundigen kann.

§. 13. Bey Nachtpatrouillen muß auf dem Marsch die tiefste Stille beobachtet werden, keine Hunde, noch Pferde, die da wiehern, müssen mitgenommen werden,
den

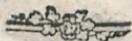


den Leuten wird das Reden, Feuer schlagen, und Tobakrauchen auf das nachdrücklichste verboten, weil man dadurch theils etwas zu hören verhindert, theils sich selbst verrathen würde.

§. 14. Wenn es einem Officier nöthig, zu sehen, was die Glocke sey, so kann er, jedoch unterm Mantel, ein wenig Schwamm anzünden lassen, und mit solchem über dem Glase der Uhr hin- und herfahren, so wird ers wissen können, den Schwamm aber muß er gleich wieder auslöschten lassen.

§. 15. Man thut wohl, wenn man den Husaren des Nachts die Mäntel umhängen läßt, weil, da wir gelbe oder weiße Carabinerriemen haben, sie im Finstern doch bemerkt werden können.

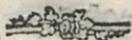
§. 16. Wenn man auf einer Patrouille des Nachts Brücken oder Defilees zu passiren hat, so muß man vorhero jenseits alles wohl absuchen lassen, und nicht eher hinüber gehen, bis man gewiß versichert sey, daß sich in der Nähe nichts feindliches befinde, auch wenn man denselben Weg wieder zurück gehen will, einen oder
zwey



zwey Mann dabey stehen lassen, damit, wie schon bey dem Patrouilliren am Tage gesagt worden, wenn der Feind im Rückwege was unternehmen wollte, man bey Zeiten durch ein Paar Schüsse davon advertiret werde, und seinen Rückweg auf einer andern Seite nehmen könne.

§. 17. Geschiehet ein solcher nächtlicher Marsch ohnweit dem feindlichen Posten, oder gegen ihn vorbey, so muß die Flanke nach dem Feinde hin, von Distanze zu Distanze, mit kleinen Trupps, wenn auch nur zu sechs Mann, gedecket werden, damit, wenn vom Feinde sich etwas nähern sollte, solcher den Marsch des Corps so leicht nicht hindern, und in Unordnung bringen, diese kleine Trupps aber denselben abhalten können. Ist leichte Infanterie oder Jäger bey dem Commando, so nehmen dieselben des Nachts, besonders im Walde, diese Besorgung über sich, und decken den Marsch der Cavallerie.

§. 18. Hätte ein Commando des Nachts Futter nöthig, so können einige Leute, welche die Landessprache verstehen, in ein Dorf reuten, solches fordern, und,
ohne



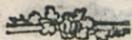
ohne Excesse zu machen, auf den Pferden zu dem Commando bringen, damit die Einwohner weder, wo das Commando stehe, noch, wie stark es sey, wissen mögen; durch gute Mannszucht aber werden sie oft abgehalten, dem nahen Feind von der Gegenwart des Commandos Nachricht zu geben.

§. 19. Wenn man des Nachts auf einer Patrouille, ohne entdeckt worden zu seyn, vom anmarschirenden Feinde etwas gewahr wird, so muß man sich von dessen Stärke, welches man aus dem Trampeln der Pferde gewahr werden kann, zu versichern suchen, und sogleich einige sichere Leute an die Feldwachen in das Lager, oder in die Quartiere mit der Nachricht schicken, damit man auf seiner Huth sey; man ziehet immer stille zurücke, und wenn man versichert ist, daß der Feind nach dem Lager oder nach den Quartieren, marschiret, so läßt man es von Zeit zu Zeit dem commandirenden Officier melden: wird man aber entdeckt, so läßt man Lärmschüsse thun, und stößet zu den Feldwachen, um gemeinschaftlich mit denselben, wo möglich, den Feind so lange abzuhalten, bis die im Lager,



ger, oder in den Quartieren stehenden Truppen in gehörige Bereitschaft gekommen sind.

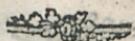
§. 20. Oftmals, und insonderheit, wenn der Feind auf die Zukunft eine Unternehmung entworfen hat, lässet solcher oft blinden Lärm machen, weil er sich, so oft es ihm gefällt, uns zu ermüden, oder sicher zu machen, zeigen kann; dieserhalb ist es gut, wenn man, ohne vieles Geschrey und Schießen, dessen Ankunft in dem Lager und Quartieren nur in der Stille melden läßt. Der Feind erhält auf diese Art seinen Endzweck, sich unserer Unruhe zu freuen, nicht, wird vielmals selbst verdrießlich, und einer Arbeit, auf die man nicht Acht zu haben scheint, überdrüssig, glaubet, daß er uns schlafend finden werde, wird oftmals selbst unruhig, unbedachtsam, und geschlagen. Man hat auch diesen Vortheil dabey, daß man das Schießen, Lärmen und Geschrey ersparet, welches nur schrecket, und die Befehle zu hören hindert. Die schlaftrunkenen Leute im Lager oder in den Quartieren, wissen nicht, woher das Lärmen kömmt, und ob der Feind schon wirkt.



wirklich eingebrochen sey, und suchen oftmals, ohne sich bey der Eskadron und dem Allarmplaze zu versammeln, sich einzeln, und unter Bedeckung der Nacht, davon zu machen.

§. 21. Desters aber kömmt der Feind nicht langsam, sondern im starken Jagen an, um sich mit den Patrouillen und Feldwachen zu meliren, und so in die Quartiere zu fallen. Bey solcher Gelegenheit kann man es oft nicht zeitig genug melden lassen; sodann ist es im Gegentheil gut, viel schießen zu lassen, doch aber nicht geradezu nach den Quartieren oder dem Lager, sondern nach einer andern Seite hin, sich zu retiriren. Der Feind wird im Finstern folgen, von den Quartieren abgezogen, und man wird, wenn man dieses ins Werk richtet, viel dadurch gewinnen. Es ist aber notwendig, daß man seine Leute vorhero instruire, damit solche auf den Fall wissen, was sie thun sollen, und wie sie sich zu verhalten haben.

§. 22. Wenn man die Nachricht von des Feindes Ankunft bey Zeiten und in der Stille

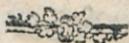


Stille zu geben Gelegenheit hat, schafft es auch diesen Vortheil, daß man die Leute in der Stille auffitzen lassen, und sich an der Seite des Weges, wo der Feind herkömmt, positiren kann. Um ihn auch desto besser zu verführen, läset man die Feldwachen stehen, instruiret solche, wohin sie sich, nämlich der Gegend vorbei, wo man sich gestellet hat, unter beständigem Feuern und Schreyen zurücke ziehen, und wenn sie der Gegend, wo man sich verdeckt hält, nahe kommen, geschwinde vorbei jagen sollen. Der Feind wird gewiß mit ihnen in die Quartiere dringen wollen, und sie durch andere vor dem Dorfe unterstützen lassen; diejenigen vom Feinde, welche in das Dorf kommen, werden, wie gewöhnlich, sich zerstreuen, und plündern wollen. Alsdenn kann derjenige, so in seinem Posten verdeckt stehet, auf den Feind losgehen, und wenn er auch schwächer wäre, denselben mit Vortheil angreifen, sein Vornehmen rückgängig machen, und sich Ehre erwerben. Die Feldwachen, so den Feind dahin gelocket, kehren zu gleicher Zeit um, und fallen über die im Dorfe debandirten Feinde her, welche gewiß keinen Widerstand



stand thun, sondern sich zu ihrem Soutien retiriren werden. Finden sie dann diesen schon geschlagen: so werden sie auf nichts, als ihr Heil in der Flucht zu nehmen, bedacht seyn, und uns wird es leicht seyn, Gefangene zu machen. Weiß man aber gewiß, daß der Feind gar zu sehr überlegen, und auf die eben gesagte Art nichts zu machen sey, so kann der, so im Hinterhalte gestanden, sich in der Stille vom Feinde ab- und seitwärts ziehen.

§. 23. Hat ein Husarenofficier bey einer nächstlichen Patrouille Infanterie oder Jäger bey sich, so machet er zwar auf dem Felde, nach schon oben beschriebener Art, die Seitenpatrouille; so bald er aber in einen Wald kömmt, läffet er nur zwey Mann vorne reuten, sodann folget der Trupp Infanterie in zwey Pelotons oder mehreren, nach Proportion der Stärke getheilet, hinter diesen folgen die Husaren, welche wieder zwey Husaren als eine Arrieregarde hinter sich haben müssen. Die Infanteristen aber müssen längs dem Commando die Seitenpatrouillen machen,
E weil



weil solche eher neben dem Wege und durch die Sträuche, als Leute zu Pferde, kommen können. So bald vorne ein Schuß geschiehet, oder man sonst etwas vom Feinde gewahr wird: so muß die Infanterie gleich rechts und links aus dem Wege, und längs demselben hintreten, doch nicht gerade einander gegen über, weil sie sich sonst selbst todtschießen würden, sondern in einer Entfernung abwärts, damit, wenn der Feind auf die vorne reutenden Husaren anprellet, diese den Weg zum Zurückziehen frey finden, der Feind aber gut empfangen, und zurücke gejaget werden könne.

Wenn demnach also der Feind durch das Feuer der Infanterie zurück gejaget wird, prellen die Husaren ihm nach, und führen manchmal den besten Coup aus. Müssen sie aber wieder zurück, so ziehen sie sich durch die Infanterie, welche sie unterstützt. Würde aber das ganze Commando zum Zurückzuge genöthiget: so muß im Walde die Infanterie die Arrieregarde und Seitenpatrouille, so bald man aber aus solchem

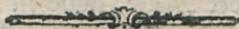


folchem und ins freye Feld kömmt, die Husaren dieselbe wieder machen.

§. 24. Würde alsdann der commandirende Officier gewahr, daß er mit überlegener Cavallerie verfolgt würde; so wird er nicht übel thun, wenn er seine Infanterie in drey, die Cavallerie aber in zwey Trupps theile, und sein Commando in einer geraden Fronte, doch so stelle, daß die Infanterie auf die Flügel, die Husaren aber in der Mitte, zwischen die Trupps der Infanterie, zu stehen kommen; er kann auch einige gute Leute von der Infanterie hinter die Trupps Husaren einzeln aus einander stellen. Auf solche Art kann er sich immer zurücke ziehen, und eines soutenirt das andre. Die Infanteristen können im Zurückgehen besser feuern, und sind, da solche sich immer nahe an die Husaren halten können, nicht so sehr, als zurückgelassene Husaren, exponirt. Die Flanquen sind von der Infanterie gedecket, und die feindlichen Husaren, wenn sie auch in der Anzahl überlegen wären, werden sich dem Feuer der Infanterie nicht so leicht aussetzen,



ken, da im Gegentheil, wenn man jede Art Truppen allein agiren läßt, oft eines das andere verläßt, und mancher, wenn er zerstreuet fechten soll, in der Dunkelheit sich davon machet. Würde man zu sehr gedränget, so schicket man bey Zeiten einige sichere Husaren nach dem Lager, oder den Quartieren, damit man einige Verstärkung erhalte, und nicht Leute zu verlieren Gefahr laufe.



Viertes



Viertes Kapitel.

Wie ein Husarenofficier auf einem betaschirten Posten sich zu verhalten hat.

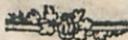
S. 1.

Wenn ein Husarenofficier mit 30, 40, oder 50 Pferden, gegen den Flügel einer feindlichen Armee, oder einen andern feindlichen Posten, denselben zu observiren, oder eine gewisse Gegend zu decken, commandirt würde, so muß er, wenn ihm nicht die Gegend schon vorher bekannt ist, solche auf der Charte oder durch anderer Leute Unterricht genau kennen lernen, und einen solchen Ort zu seinem Aufenthalte, wo möglich, auf einem mit Holz bewachsenen Berge, im voraus schon zu wählen wissen, von welchem er alles nach der feindlichen Seite hin entdecken, selbst aber nicht gesehen werden könne.

S. 2. Nach diesem vorgewählten Orte muß er des Nachts in der Stille, besonders in einem feindlichen Lande, ohne Dörfer zu passiren, oder sich sonst von jemand sehen zu lassen, hinan schleichen, und

Ⓔ 3

kein



kein Feuer oder sonst starkes Geräusche machen lassen; mit Anbruch des Tages an dem Abhange des Berges, hinter Bäumen oder Sträuchen, Fußposten, welche die feindliche Seite übersehen können, aussetzen. Er wählet, wenn auf diese Art nicht viel zu beobachten wäre, hohe Bäume, auf die er Husaren steigen und sich wohl umsehen läßt; er muß sich das, was diese Posten entdecken, wohl beschreiben lassen; wäre es das feindliche Lager oder ein anderer Posten, auf alle in solchem vorgehende Bewegungen wohl Acht haben, das, was geschieht, in die Schreibrtafel schreiben, auch die Stunde, in welcher dieses oder jenes bey dem Feinde vorgefallen, anmerken, damit er alle Abende dem commandirenden Officier einen hinlänglichen Rapport machen könne.

§. 3. Da dieses Commando, so viel möglich, unentdeckt zu bleiben, trachten muß, so ist nothwendig, daß die Leute mit Bivres, und die Pferde mit Futter, wenigstens auf drey Tage, versorget seyn müssen. Nach Verfließung derselben, wird das Commando gemeiniglich abgelöset, der
Officier



Officier aber wird, weil ihm das Nöthige schon bekannt ist, selbst stehen zu bleiben verlangen.

§. 4. Das neue Commando muß ihm mit der nöthigen Vorsicht, so wie oben beschrieben worden, des Nachts durch jemanden vom alten Commando, dem der Ort, wo er diese Nacht den Officier finden wird, bekannt ist, zugeführt werden, und auf diese Art kann er einige Zeit, ohne entdeckt zu werden, den Feind beobachten.

§. 5. So bald der Officier aber gewahr wird, daß er durch einen oder den andern Zufall entdeckt worden sey, so muß er seine Aufmerksamkeit verdoppeln, bey Tage zwar, wo möglich, diesen Posten behalten, so bald es aber finster geworden ist, den Platz verändern, sich in der Gegend einen andern Ort, welchen aber niemand, als er allein vorher wissen muß, zu seinem nächtlichen Aufenthalt wählen, und von dort aus beständig kleine Patrouillen vorwärts, rechts und links, theils um sich selbst, theils auch die bestimmte Gegend zu decken, schicken.



ken. Vor Tage aber, und noch im Finstern, muß er sich wieder von diesem Orte wegmachen, damit er ihn nicht selbst verathe, und einige Zeit allda sich des Nachts sicher aufhalten könne; bey Tage aber muß er immer die erste, oder eine andere Anhöhe, von welcher er die feindliche Seite übersehen kann, zu gewinnen suchen.

§. 6. Dieses Betragen beobachtet er beständig; niemand außer ihm muß wissen, wo er den Tag, und die folgende Nacht hinbringen will; er kann, so oft es nothwendig ist, des Nachts seinen Aufenthalt verändern, bald diese, bald jene Gegend, doch so, daß er immer die aufhabende Commission auszurichten im Stande sey, wählen, keine bleibende Stätte haben, und von dem, was er thun will, keinem Menschen etwas sagen; seinem Commando allenfalls, im Fall es zersprengt würde, den Sammelplatz nach dem Lager, oder Hauptposten zu bestimmen, und den Leuten, um zerstreuet dahin zu gelangen, die dahin führenden abgelegenen Wege, Fußsteige und Mittel anzuzeigen wissen.

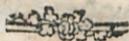
§. 7.



§. 7. Niemals muß er des Nachts Feuer zu machen erlauben. Hätte er etwas nöthig, kann er es auf die Art, wie bey dem Patrouilliren gesagt worden, aus den Dörfern rückwärts holen lassen. Es wird aber, wenn er dieses nicht nöthig hat, immer vortheilhafter vor ihn seyn.

§. 8. Ueberhaupt muß ein Officier, welcher eine dergleichen Commission auf sich hat, sich die ganze Gegend, alle Thäler, Büsche, und Berge wohl bekannt machen, ein wachsames Auge auf alles das, was rund um ihn her vorgehet, haben, und seinen Platz, doch immer wieder so, daß er verdeckt stehet, oft ändern können, damit weder die Einwohner, noch auch der Feind, wo er ist, recht wissen mögen, und letzterer, wenn er etwas gegen ihn unternehmen wollte, ihn erst zu suchen, und sich selbst zu entdecken, genöthiget würde.

§. 9. Die Pferde müssen in der Zeit nicht abgefattelt, wohl aber oft, jedoch nicht alle auf einmal, umgefattelt werden, die Leute aber durch das gute Betragen



des Officiers bey Tage unverdrossen, und des Nachts munter erhalten werden.

§. 10. Und da eines in der Armee commandirenden Officiers Hauptabsicht nur dahin gehen soll, den Feind zu beobachten, und eine ihm bestimmte Gegend zu decken, so muß er weder Gefangene noch Beute zu machen trachten, sondern nur das Befohlene geschickt ins Werk zu richten suchen. Er würde widrigenfalls den Feind dahin, ihn beständig aufzusuchen, und aus der Gegend zu verdrängen, bringen, und seine Commission nicht ausrichten können. Er muß, so zu sagen, nur immer um den Feind herum schleichen, sich bey Tage wenig, auch nicht von den Einwohnern, sehen lassen, noch weniger aber selbigen zur Last fallen, weil solche sonst sich alle Mühe, ihn zu entdecken, zu verrathen und aus der Gegend verjagen zu lassen, geben würden.

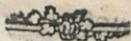
§. 11. Ein in dieser Art commandirender Officier wird zwar viel Mühe und Unruhe, aber auch, wenn er seine Sache gut machet, Ehre davon haben; wenn er nämlich, auf vorbeschriebene Art, mit wenig



nig Leuten eine Gegend decket, wozu sonst viele Menschen, die nicht so beweglich, als die Husaren sind, erfordert werden, und der Armee nicht einen geringen Nutzen schaffen.

§. 12. Alle Regeln, die sowohl bey dem Feldwachehalten als Patrouilliren angebracht worden, lassen sich hier in allem Verstande anwenden, wenn der Officier nur eine jede an ihrem rechten Orte zu gebrauchen weiß.





Fünftes Kapitel.

Wie ein Husarenofficier, wenn er, Gefangene zu machen, ausgeschiedt wird, sich zu verhalten hat.

§. 1.

Diese Ausführung kann auf vielerley Art, und nach Maafgebung der Idee des Officiers der Gegend, bey Tage oder Nacht ausgeföhret werden. An und vor sich ist die Sache nicht schwer; vor einen commandirenden General einer Armee aber, wenn man durch Spions und andere Arten vom Feinde nichts erfahren kann, oft von Wichtigkeit.

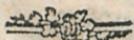
§. 2. Man gehet nämlich gegen die feindliche Seite, nach den Regeln, wie bey dem Patrouilliren bey Tage gesagt worden, hin, vermeidet, um unerkant zu bleiben, alle Landstraßen und Dörfer, schleicht durch Thäler und Gründe aus einem Busche in den andern, lauret allwärts von den Straßen und Wegen, auf welchen der Feind kommen könnte, abwärts.

§. 3.



§. 3. Auf Höhen, um sich umzu-
sehen, muß der Officier allein gehen,
und nicht reuten, daß Pferd am Anberge
hinter sich halten lassen, und wenn er nicht
wo hinter einen Busch treten kann, und
der Berg ganz kahl wäre, keinen Kolpach
auf, und nichts, was ihn von weitem distin-
guiren könne, um sich haben. Er kann,
wenn er auf dem Berge ist, eine Stellung,
z. E. als wenn er in der Erde arbeitete,
annehmen, um keinem Soldaten ähnlich
zu sehen, weil derjenige, dessen Gesicht dar-
an gewohnt, sehr wohl einen Husaren oder
Landmann auch nur mit den bloßen Augen
unterscheiden wird.

§. 4. Auf diese Art lauret er aller-
wärts, um, wenn ein, dem seinigen pro-
portionirliches Commando, Streifpatrouil-
len, Maraudeurs, oder sonst Leute vom
Feinde sich nähern, sodann hurtig auf sie zu
prellen, und sie gefangen zu nehmen. In der
ersten Bestürzung fragt er sie gleich nach
dem, was er zu wissen verlangt, verspricht,
wenn sie ihm die Wahrheit sagen, sie wie-
der laufen zu lassen, aber auch im Fall der
Weigerung todt zu schießen; jedoch muß er
nicht

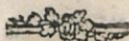


nicht alles platterdings glauben, sondern das Mögliche und Wahrscheinliche von dem Unmöglichen und Falschen zu unterscheiden wissen, damit er keinen unrichtigen Rapport, und sich selbst Ungelegenheit mache.

§. 5. Wenn er in einem Busche steckt, und von weitem Leute, die von der feindlichen Seite herkommen, siehet, muß er einen, dem äußerlichen Ansehen nach, dem Feinde ähnlichen Husaren langsam und durch einen Umweg, damit sie nicht wissen, aus welchem Winkel er kömmt, auf sie zu reuten, und sie, jedoch in einem Grunde, oder andern verdeckten Wege, befragen lassen; denn wenn in eben der Absicht was feindliches in der Nähe sich aufhielte, so würde das Commando, wenn der Husar gerade aus dem Busche heraus, und auf die Leute hitzig zu jagte, dadurch nur verathen werden

§. 6. Ueberhaupt gehören hierzu unzählige kleine Hülfsmittel, die lediglich von dem Wiße und der Verschlagenheit eines Officiers abhängen.

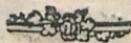
§. 7.



§. 7. In der Finsterniß beobachtet er alles dasjenige, was bey dem Patrouilliren zu Nacht erinnert worden ist, lauret ohnweit den feindlichen Feldwachen, ob er etwan eine Patrouille wegfangen könne, und wenn dieses nicht gehet, muß er, unter Bedeckung der Finsterniß, sich so nahe, als möglich, hinan schleichen, sodann aufs Anrufen mit möglichster Geschwindigkeit zu fahren, was er kriegen kann, nehmen, und sodann sich gleich wieder fort machen.

§. 8. Hat der Officier Husaren bey sich, welche des Feindes Sprache verstehen, so kann er sie voraus gegen die Bedekten zu reuten lassen; diese können im An nähern laut die Sprache des Feindes, und etwas gleichgültiges, so denselben angehet, mit einander reden, wodurch dieselben oft verführet werden, so, daß man ganz nahe hinan kommen kann.

§. 9. Wenn man zu einer solchen Unternehmung ausgehet, nimmt man gute und sichere Leute dazu, und damit auch einem oder dem andern von ihnen wegen seines bey sich habenden Geldes nicht bange sey,



sey, so erinnert man sie, dasselbe gegen einen Schein in die Regimentscasse oder andern sichern Ort zu deponiren, weil man oft findet, daß der bravste Mensch, um sein bey sich habendes Geld nicht verlieren zu wollen, bey solchen Gelegenheiten wenig zu gebrauchen ist.

§. 10. Bedarf das Commando Futter oder Vivres, so müssen diese Nothwendigkeiten auf die Art, wie schon gesagt ist worden, des Nachts herbey geholet werden.



Sechstes Kapitel.

Wie ein Husarenofficier gegen feindliche Cavallerie, wenn er solche attackiret, sich zu verhalten hat.

S. 1.

Geschähe es, daß ein mit 30, 40 oder 50 Pferden zum Patrouilliren, oder sonst einer Absicht, ausgeschickter Husarenofficier feindliche Kürassiere oder schwere Dragoner im Marsch anträfe; so muß er, wo möglich, denselben seine Force zu verbergen suchen, und sich anfänglich nur mit wenig Leuten von weitem zeigen, um so wohl ihre Stärke als Contenance zu bemerken. Wären sie auch um die Hälfte stärker als sein Commando, so darf er doch, wenn er von allem Vortheil zu ziehen weiß, einen guten Streich zu machen, hoffen.

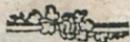
S. 2. Er muß nämlich urtheilen, wie weit die Leute wohl schon marschiret seyn, um schließen zu können, ob ihre Pferde entkräftet seyn, untersuchen, ob sie ihre gewöhnliche Päckte aufhaben, ob der Weg

F schlimm



schlimm oder gut ist, ob das Feld in der Gegend, wo sie marschiren, tief, so, daß die Pferde durchtreten, oder der Boden fest sey, ob sie in einer Plaine, wo sie umringet werden können, oder nicht, marschiren; alles dieses muß er in der Geschwindigkeit, indem er sich mit wenigen Leuten von weitem zeigt, aber versteckt hält, beurtheilen können. Nach Maaßgebung dieser Umstände, ergreift er auch seine Maaßregeln.

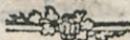
§. 3. Sähe ein solcher Officier, daß diese Cavallerie in einer ihm nicht vortheilhaften Gegend marschire, so läßt er solche gehen, bleibet ihnen aber immer in der Entfernung, mit wenigen Leuten, verdeckter Force, und in der Stellung, als wenn er, sie anzugreifen, nicht Lust oder Muth genug habe, an der Seite, bis solche in eine ihm günstige Gegend kommen; sodantheilet er hurtig sein Commando in vier, fünf auch sechs Trupps, und läßt sie von allen Seiten attackiren, vereiniget manchmal zwey, drey von seinen Trupps, und hält sie auf ihrer schwachen Seite (welche der Officier zu beurtheilen im Stande seyn muß)



muß) an. Er wird gleich die Capacité des feindlichen Officiers und die Contenance der Leute gewahr werden, und daraus das, was vor ihn zu hoffen sey, schließen können.

§. 4. Eines solchen Husarenofficiers Absicht muß dahin gehen, des Feindes Pferde zu ermüden, sie auf weichen Acker, wo ihre schweren Pferde tief hinein fallen, zu drängen, sie zu vielen Bewegungen und Schwenkungen zu zwingen, alles in der Absicht, um sie aus einander zu sprengen. Geschiehet dieses, so hat er gewonnen Spiel, fällt von allen Seiten auf sie los, läßt ihnen Pardon zurufen, doch im Anfange gleich alles, aus Besorgniß, daß sich viele widersetzen, und sein durch Gefangenmachen geschwächtes Commando attackiren könnten, in wehrlosen Stand setzen, auch allenfalls die Beutepferde, ehe man nicht völlig Meister vom Feinde geworden, oder ihn gänzlich in die Flucht gejaget, um die Husaren, neue Gefangene zu machen, anzureizen, todt schießen.

§. 5. Alles, was ein feindlicher Cavalierieofficier in einem dergleichen Falle thun
F 2 wird,

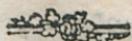


wird, ist, daß er nach Gewohnheit etwas von seinem Trupp den Husaren entgegen schicken, oder solche auf der Stelle erwarten wird.

§. 6. Geschiehet das erste, so müssen sogleich einige Trupps von den Husaren über einen solchen ihnen entgegen kommenden Haufen gemeinschaftlich herfallen, denselben in das Corps, und sich selbst mit ihnen zugleich hinein werfen, während daß die andern auch von allen Seiten, mit einem animirenden Geschrey, attackiren.

§. 7. Im zweyten Falle aber muß man den Feind gänzlich umringen, und auf ihn feuern lassen; er kann sodann nicht anders, als in der Linie, gegen die ihm in den Rücken kommenden etwa einen Zug schwenken lassen. In diesem Falle nun muß man von dem Augenblick dieser Bewegung Vortheil ziehen, und gleich attackiren.

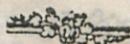
§. 8. Wäre aber der feindliche Officier ein erfahrner Mann, so wird er, wenn er auch nur noch wenige Husaren von weitem sehen wird, gleich eine Stellung, wo er seinen Rücken frey hat, nicht umringet,
und



und nur von vorne attakiret werden kann, zu nehmen suchen. Hat er dieses ins Werk richten können, so wird etwas wider ihn auszurichten schwer, wo nicht unmöglich, und ihr Feuer, der Schwäche wegen, der Husaren ihrem überlegen seyn.

§. 9. In dem Falle ist das Beste, daß man sich von ihnen entferne, sie marschiren lasse, ihnen aber immer, bis sich eine oben beschriebene Gelegenheit darbietet, folge, und sein Unternehmen zu vollziehen suche.





Siebentes Kapitel.

Wie ein Officier gegen ein gleich starkes Husarencommando sich zu verhalten.

§. 1.

Träse ein Husarenofficier ein dem feindlichen gleich starkes Commando an, so wird das Glück sich zwar vor denjenigen erklären, welcher die besten Leute und Pferde hat, seinem Gegner rasch auf den Hals kömmt, und in der Attaque, wenn der Feind auch eine Salve auf ihn geben ließe, ohne zu stutzen, und ohne wieder schießen zu lassen, gerade in denselben einhauet.

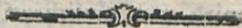
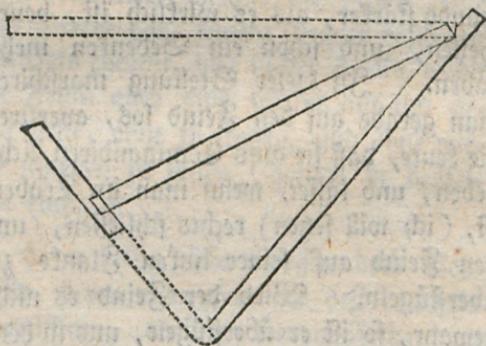
§. 2. Es giebt indessen doch Vortheile, deren man sich, um desto leichter zu reüssiren, auch im freyem Felde, wo der Feind alles siehet, bedienen kann.

§. 3. Man kann z. E., wenn das Commando 40 Pferde stark wäre, 25 Mann ins erste Glied, und 15 ins zweyte, um dem Feinde eine längere Fronte zu bieten,

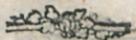
bieten, stellen. Diese Eintheilung muß man aber unvermerkt, und ohne daß es der Feind gewahr wird, machen. Die Leute im zweyten Gliede theilet man so ein, daß die zwey Rotten auf beyden Flügeln zwar gerade hinter ihren Vorderleuten reuten, die andern aber immer eine Rotte über halten, und nicht auf den Vordermännern, sondern den Lücken reuten; so wird es vorne, als wenn die Glieder voll wären, aussehen, der Feind das Commando stärker, als es wirklich ist, beurtheilen, und schon ein Bedenken mehr haben. In dieser Stellung marschiret man gerade auf den Feind los, avergiret die Leute, daß sie aufs Commandiren Acht geben, und läffet, wenn man im Traben ist, (ich will setzen) rechts schließen, um den Feind auf seiner linken Flanke zu überflügeln. Wird der Feind es nicht gewahr, so ist er überflügelt, und in dem Augenblicke, da man den Choque machet, geschlagen. Sollte er es aber gewahr werden, so wird er natürlicher Weise, um das Ueberflügeln zu vermeiden, links schwenken lassen.



In dem Augenblicke nun, da man dieses siehet, muß man von seinem linken Flügel fünf oder sechs Rotten (die Leute müssen schon vorhero davon advertiret seyn) gleich in der Carriere, mit dem Säbel über dem Kopf, auf seinen rechten, die übrigen aber zu rechter Zeit auf seinen linken Flügel einhauen lassen, so wird er ganz gewiß verwirret, übern Haufen geschlagen, und die Stellung diese seyn.



Achtes



Achtes Kapitel.

Wie ein Subalternofficier in einer großen Attaque sich zu verhalten habe.

§. I.

Ein Officier, der mit einem Zuge oder sonst einem Trupp gegen den Feind, indem das Corps oder Regiment im Deployiren oder Aufmarschiren zur Attaque begriffen ist, dasselbe zu decken, (gemeinlich werden derer mehrere zu dieser Bedeckung bestimmt) commandirt ist, muß sein Augenmerk sowohl auf den Feind, als hinter sich auf das Corps, das er decken soll, haben.

Er läßt Blänker gegen den Feind rücken, welche beständig feuern, und denselben, etwas gegen das Corps zu unternehmen, abhalten; siehet sich wohl nach den hinter sich vorgehenden Bewegungen um, damit er immer vor dem Corps bleibe, und jede Stellung, die hinter ihm genommen wird, auch einnimmt. So bald er Ap-



pell oder Marsch blasen höret, sammlet er auf das geschwindeste seine Leute, und rückt in die vor ihn im Regiment aufgelassene Lücke, und wenn dieses nicht ist, oder er ein anders Corps Cavallerie gedeckt hat, auf den Flügel, so ihm am nächsten ist, machet die Attaque mit, und decket, wenn er sähe, daß der Feind etwas gegen die Flanke unternehmen wollte, dieselbe, und wenn der Feind geworfen ist, prellet er gleich nach, solchen vollends zu verjagen, und ihm Abbruch zu thun.

§. 2. Sollte sich der Feind setzen wollen, so muß er solches, indem er ihm immer auf dem Halse ist, und viel feuern läßt, zu verhindern suchen, sich aber doch immer umsehen, ob auch ein Soutien vor ihn folge, damit er sich nicht zu weit abmache, und selbst Gefahr laufe.

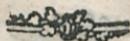


Neuntes Kapitel.

Was ein Subalternofficier, welcher einen Flügel des zweyten Treffens bey einer Attaque decken soll, zu beobachten hat.

§. I.

Hierbey finde ich nichts zu erinnern, als nur, daß ein solcher Officier, wenn das zweyte Treffen auch schwächer, als das erste, wäre, wenn z. E. das erste aus sechs, das zweyte nur aus vier Eskadrons bestände, er doch gerade hinter dem rechten Flügel der ersten, oder linken Flügel der sechsten Eskadron, wenn er auch von den übrigen im zweyten Treffen befindlichen Eskadrons abkäme, halten muß; richtet sich im übrigen in der Linie nach dem zweyten Treffen, und hält den etwa nach der Flanke kommenden Feind ab; sähe er auch, daß während der Attaque dem ersten Treffen ein Trupp in die Flanke kommen wollte, so eilet er ihm zu Hülfe, rückt vor, und schwenket dem Feinde wieder in die Flanke; doch muß er voraus sehen, daß er durch



durch dieses Manövre nicht etwa die Flanke des zweyten Treffens dem Feinde bloß stellet.

§. 2. Wenn denn die Attaque geschehen, das erste Treffen den Feind geworfen, und mit selbigem zerstreuet fortgienge, so wird das zweyte Treffen zwar ohnedieß zum Soutien folgen; bliebe solches aber stehen, so kann er mit seinem Trupp dem ersten den Feind verfolgenden Treffen, jedoch beständig geschlossen, ohne einen Mann nachjagen zu lassen, immer folgen, damit man ihm Gefangene übergeben, und die Leute vorne wieder gebrauchen könne, er auch, wenn die ersten etwan einmal wieder zurück gejaget würden, sie zu unterstützen diene, und ihnen Gelegenheit, sich neben ihm zu setzen, gebe.

§. 3. Was hier gesagt worden, gehet die Officiers von beyden Flügeln des zweyten Treffens an.



Zehntes Kapitel.

Was ein Subalternofficier, der, indem ein Corps d'Armee cantoniret, in einem Dorfe postiret ist, zu beobachten hat.

§. 1.

Da von einem solchen Detaschement oftmals die Sicherheit und das Wohl einer ganzen Armee abhängt, so kann ein in der Art commandirter Officier nicht Vorsicht genug anwenden, seinen Posten, und das hinter ihm stehende Corps, in Sicherheit zu setzen.

§. 2. Ich will hier nur von dem Falle reden, wo ein Officier mit Husaren allein, und ohne Infanterie, commandirt worden ist.

§. 3. Ich setze demnach den Fall, es wären einem Officier 30 bis 40 Pferde gegeben, und ihm ein gewisses Dorf zu seinem Posten angewiesen worden, so muß er, so bald er bey demselben anlanget, etwan den dritten oder vierten Theil seines Com-



Commando nehmen, und mit solchem die Gegend, nach der feindlichen Seite hin, so weit er nämlich solche decken soll, bis an den ihm rechter und linker Hand stehenden freundlichen Posten, (ich sehe fest, daß eine Chainé von mehreren dergleichen Posten gezogen wäre) patrouilliren, alle Büsche, Thäler und vorwärts liegende Dörfer wohl durchsuchen, den Rest seines Commando aber entweder verdeckt hinter dem Dorfe stehen, oder sich von selbigem, im Fall einer zu besorgenden Attaque, cottoyiren lassen.

§. 4. Er muß aus dem Dorfe einen Mann zu Pferde mit nehmen, durch den, indem er in der Art patrouilliret, er sich die ganzen vorwärts liegenden Gegenden, auch wo und wie der Feind stehe, auf welchen Wegen, durch welche Gründe und Büsche, selbiger wohl an ihn kommen könne, bekannt machet, solche Gegenden aber auf der Specialcharte, um es sich desto besser zu imprimiren, immer mit nachsehen.

§. 5. So bald er damit fertig, setzet er seine Bedekten so, daß er die ganzen feindlichen Gegenden (wiebey den Feldwachhalten

ten



ten gesaget worden) übersehen könne, aus-
Schicket auch einen Husaren mit einigen
Bauern, welche die Gegend kennen, auf
den Thurm, welche sich wohl umsehen, und
im Fall sie etwas von weitem vom Feinde
gewahr würden, mit der Glocke ein Zei-
chen geben müssen; wäre kein Thurm im
Dorfe, so läffet man aus oben angeführ-
ten Ursachen einen Husaren auf das höch-
ste Haus steigen.

§. 6. Wenn der Officier auf diese
Art seine Precaution genommen, so kann
er einen Theil, etwan die Hälfte seiner
Leute, in die nächsten Bauerhöfe reuten,
füttern, aber niemals absondern nur um-
satteln lassen; so verführet er auch mit der
andern Hälfte. Wäre aber der Feind in
der Nähe, und etwas zu besorgen, so muß
er, verdeckt hinter dem Dorfe, die Pferde
an die Säune binden, und so füttern lassen.

§. 7. Es ist nothwendig, daß er eine
doppelte Fußpost so aussetzet, daß sie im-
mer die Bederten in den Augen haben, un-
bey der geringsten Bewegung, die er an
selbigen gewahr wird, es sogleich melden
zu können.

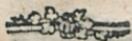
§. 8.



§. 8. Es ist nöthig, daß der Officier auch an beyden Enden des Dorfes, besonders in gebürgigten, büschigten und coupirten Gegenden, um seine Flanke zu decken, damit er nicht abgeschnitten werden könne, Posten ausstelle. Ueberhaupt ist es eine der vorzüglichsten Nothwendigkeiten, sich allemal, nicht nur vorne, sondern auch von den Seiten und im Rücken, besonders des Nachts, wenn man auch noch andere freundliche Posten neben sich wüßte, sicher zu stellen.

§. 9. Der Officier muß öfters kleine Patrouillen, von zwey, drey Mann, vor die Bedetten hinaus schicken, welche entlegene Anhöhen, die wegen ihrer großen Entfernung nicht besetzt werden können, zu gewinnen, und etwas vom Feinde zu entdecken suchen.

§. 10. Er kann auch manchmal selbst, mit 15, 20 oder 30 Mann, solche Patrouillen machen, und sich dem Feinde zeigen, wodurch er denselben glaubend machet, ihn vor stärker, als er wirklich ist, zu halten; er hat auch diesen Vortheil, daß er die Gegenden, und die Position



sition des Feindes, immer besser kennen lernet.

§. 11. Bey Tage, und wenn es thunlich ist, läffet er die Hälfte seines Commando schlafen, und die Pferde umfahret, die wachende Hälfte aber behält beständig aufgezümmet: so verfähret er auch mit dem zweyten Theile seiner Leute, um sie auf die Nacht desto munterer zu erhalten.

§. 12. So bald es gegen den Abend kömmt, läffet er noch vorhero alle vor den Bedetten liegende Gegenden, abpatrouilliren, reutet auch selbst hinaus, um zu sehen, ob er etwas verändertes entdecken könne, machet seinen Rapport, wo möglich, schriftlich an den commandirenden Officier, und läffet sich den Befehl holen.

§. 13. So bald es finster geworden, ziehet der Officier seine Bedetten etwas zurücke, und, wenn solche auf einer Höhe gestanden, in die Tiefe hinter den Berg rückwärts, weil man auch des Nachts wenn man aufwärts gegen den Himmel siehet, eher etwas von dem ankommenden Feinde, als im Grunde, entdecken kann.

G

§. 14.



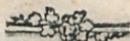
§. 14. Wenn etwan Schlünde und Thäler nach dem Dorfe zugehen, welche wohl bey Tage von den Bedetten, nicht aber des Nachts, übersehen werden können, so muß er vor solche Posten stellen; wären auch Brücken vorwärts gelegen, so kann er bey Tage wohl über solche die Bedetten haben, sie aber bey Nachts allemal dießseits denselben aussetzen, und die Breter von solchen abwerfen lassen.

§. 15. Alle große öffentliche Eingänge in das Dorf läßt er, so gut er kann, durch vorgeschobene Wagen, große Aeste von Bäumen und Stangen vermachen, bey denen er Bauern zur Wache stellet, welche oft visitiret werden müssen, damit sie solche nicht etwa selbst öffnen, sondern von deren Zuhalten, bey Bedrohung schwerer Strafe, responsible seyn müssen. Seinen auswärtigen befindlichen Husaren aber läßt er einen, auch zwey besondere Eingänge in das Dorf, die der Feind nicht wissen kann, machen, welche von den Husaren wohl bemerkt werden müssen, damit sie solche in der Geschwindigkeit auch im Finstern finden, und durch selbige sich zurückerück



rücke ziehen können. Durch diese dem Commando nur allein bekannte Wege schicket der Officier öfters des Nachts kleine Patrouillen, welche sowohl seine Bedetten visitiren, als auch längs vor seiner Fronte hin, und außer der Chainen patrouilliren, oft stille halten und horchen müssen, ob sie Hunde bellen, oder sonst ein Geräusche vernehmen, welches ihnen die Ankunft des Feindes verrathen könne.

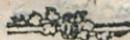
§. 16. Um die Mitternacht wird der Officier wohl thun, wenn er besonders gefast ist. Sollte der Feind was unternehmen wollen, so verhält man sich so, wie beym Patrouilliren des Nachts gesagt worden ist. Gegen den Morgen, und noch vor Anbruch des Tages, muß alles parat, und so wie die ganze Nacht hindurch nur die Hälfte des Commando zu Pferde gewesen, so muß zu der Zeit das ganze Commando aufgefessen seyn. Sollte der Officier auch nöthig gefunden haben, seinen Standort des Nachts zu verändern, so müssen seine detaschirte Leute doch davon avertirt seyn, damit sie ihn im Finstern zu finden wissen.



§. 17. Alles, was des Nachts vorfällt, besonders wenn er einige Bewegungen bey dem Feinde gewahr würde, oder von dessen Annäherung etwas entdecket, läßt er sogleich an den commandirenden Officier, oder den Posten, von dem er etwan detaschiret ist, melden, verdoppelt seine Aufmerksamkeit, ist beständig selbst mit im Felde, und läßt von Zeit zu Zeit an das Corps das Nöthige melden, verhält sich übrigens, wie schon oben bey dem Feidwachehalten gesagt worden ist.

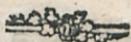
§. 18. Nach Proportion, wie der Tag anbricht, und es nur ein wenig helle wird, rücken auch wieder die Bedetten ganz schleichend auf die Höhen, und sehen sich wohl um. Einige Patrouillen müssen auch schon parat seyn, welche zu der Zeit immer vorwärts gehen, und die ganzen vor sich liegenden Gründe und Büsche absuchen, ob sich was feindliches etwan in der Gegend verstecket habe.

§. 19. Diese Leute müssen, bis es vollkommen Tag ist, und man alles übersehen kann, draußen bleiben (bey nebligtem Wetter ist es besonders nothwendig; sie können



können sich zerstreuen, und die ganze Fronte auf die Art decken); er selbst, der Officier, kann, wenn es ruhig bleibet, hinauf reuten und zusehen, ob er etwas entdecken, oder sonst auf eine Art vom Feinde Nachricht einziehen könne, und sodann immer vorwärts seine Patrouillen, so weit es sich nur immer thun läßt, poussiren. Während dieser Zeit muß das ganze Commando immer aufgefessen, und auf alle Fälle gefaßt seyn.

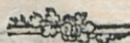
§. 20. Wenn denn alle Patrouillen wieder eingekommen, meldet er alles, was er vom Feinde, dessen Verfassungen und Position gehöret, gesehen oder sonst auf eine Art erfahren, dem commandirenden Officier, schicket wieder einen Husaren auf den Thurm, oder ein hohes Haus, läßt die Hälfte Pferde umsatteln und füttern, suchet übrigens, wenn er sich in Feindes Lande befindet, auf alle mögliche Art zu verhindern, daß niemand von den Einwohnern vorwärts gegen den Feind zugehe, und ihn verrathe. Er kann auch der ganzen Gemeinde ansagen lassen, daß, wosern einer von ihnen, außer dem Dorfe, nach



der feindlichen Seite hin, und so angetroffen würde, als machte er Mine außer der Chainé zu gehen, er sogleich von seinen aufgestellten Posten todt geschossen werden sollte. Kann der Officier aber, einen sichern Menschen zu dem Feinde hin und in dessen Quartiere zu schicken, Gelegenheit finden, so muß er solches, wenn es ihm auch was kosten sollte, nicht verabsäumen, weil er auf diese Art öfters mehr, als durch alle Patrouillen, erfahren, zuverlässige Maassregeln zu ergreifen, auch einen sichern Rapport zu machen, im Stande seyn wird. Er muß, wo möglich, es so einzurichten suchen, daß er alle Morgen und Abende auf diese Art seinen Rapport erreiche.

§. 21. Im übrigen können bey dieser und andern Gelegenheiten die Regeln, so bey dem Feldwachehalten, bey dem Patrouilliren und Recognosciren bey Tage, und bey der Nacht, angegeben worden, als die Grundlage des Husarendienstes betrachtet, und also auch hier angewendet werden.





Filftes Kapitel.

Was ein Husarenofficier, wenn er, indem die Armee in den Winterquartieren ist, und er einen vor oder auf der Flanke liegenden Posten, in einem Dorfe, mit 20, 30 oder 40 Pferden besetzt hat, zu beobachten habe.

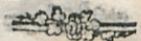
§. 1.

Wenn ein Officier auf eben benannte Art commandiret ist, so wird er auch hinlängliche Verhaltungsbefehle von dem commandirenden Officier erhalten, und von selbigem unterwiesen werden, worauf er sein vorzügliches Augenmerk richten solle, welche Gegend er nämlich zu decken, wohin er zu patrouilliren, welchen vor ihm stehenden feindlichen Posten er besonders zu beobachten, und wohin er im Fall einer überlegenen Attaque sich zurück zu ziehen hat.

§. 2. Ein solcher Officier bleibet entweder stehen, oder er wird in einigen Sa-

G 4

gen,

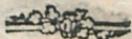


gen, auch wohl, nachdem der Posten viel Aufmerksamkeit und Vigilance erfordert, alle 24 Stunden abgelöset.

§. 3. Ich werde erstlich von dem Falle, wo ein Officier mit Husaren allein, und dann, wenn einige leichte Infanterie mit ihm commandirt ist, reden.

§. 4. Die Veranstellungen, welche der Officier hier zu machen hat, sind denjenigen, von welchen in dem vorhergehenden Artikel gesagt worden, vollkommen gleich. Da aber der Winter einen gewissen Unterschied machet, so wird auch der Officier zu dem Vorhergesagten Nachfolgendes noch beuzufügen wissen.

§. 5. Wenn er bey seiner Ankunft auf den Posten, um die Gegend kennen zu lernen, patrouilliret, so muß er, wie schon erwähnt, einen Mann aus dem Dorfe zu Pferde mit nehmen. Er erkundiget sich nach allem Nothwendigen, besonders aber, wenn die Erde mit Schnee bedeckt ist, so daß man nicht sehen kann, wo Morast, der Boden weich oder hart ist, wo, und in welchen Gegenden, man auch neben den Wegen, über die Felder, zu Pferde und zu Fuß
mar-



marschiren oder nicht marschiren, um seinen Posten kommen oder nicht kommen könne; bemerket beyde Arten der Gegenden wohl, damit er seine gehörige Präcautiones nehmen, und die gefährlichen decken könne; erwählet gleich die Gegenden, wo er seine Feldwachen und Bedecten hinsetzen will (wie und auf welche Art dieses geschehen müsse, ist schon bey dem Feldwachehalten gesagt worden), und weist seinem Commando den Alarmplatz, allwo selbiges sich bey entstehendem Lärmen versammet, an. Wie solche nach Unterschied der Umstände gewählet werden müssen, werde ich in einer besondern Abtheilung sagen.

§. 6. Da auch Leute und Pferde nicht so, wie im Sommer, unterm freyen Himmel liegen können, so muß er diejenige Seite des Dorfes, so am wenigsten exponirt ist, und nach der freundlichen Seite hin lieget, wählen, die Husaren in Bauerhöfe, welche hinterwärts, nach seinem Alarmplatze zu, Ausgänge haben, legen, niemals die Leute zu weit aus einander theilen, und in ein jedes Quartier einen Unterofficier legen, der auf die Leute Achtung giebt,

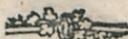


giebt, und sie besonders des Nachts munter behält, sein eigenes aber in der Mitte der Gemeinen nehmen, vor welches er eine Fußwache setzet, die bey dem ersten Schuß Lärm machen kann. Hält er es vor nothwendig, so ziehet er sein ganzes Commando des Abends in seinem Quartier zusammen, und hält sich auf alle Fälle gefaßt.

§. 7. Er muß nicht zugeben, daß in dem Dorfe Wagen, oder andere Hindernisse, z. E. Hölzer, Sträucher und dergleichen, in dem Wege sind, welche ihn des Nachts, hurtig heraus rücken zu können, hindern möchten.

§. 8. Man läßt sich auch durch nichts so sehr einschläfern, als wenn man glaubet, daß man bey der Ueberlegenheit an Mannschaft, und in einem sichern Posten, nichts zu besorgen habe, daß der entlegene Feind nicht kommen und angreifen werde; man siehet aber nur gar zu oft, daß dieses Vorurtheil zu Ueberfällen in den Quartieren Gelegenheit giebet, und der Schläferige und Unvorsichtige gemeinlich von dem Muntern und Vorsichtigen geschlagen wird.

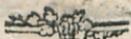
§. 9.



§. 9. Man muß, um nicht überfallen zu werden, eben so wachsam seyn, als ob man nahe bey einem muntern Feinde, der immer auf dem Sprunge wäre uns anzugreifen, stünde. Man muß sich öfters an das Murren des gemeinen Mannes (der ohnedieß selten womit zufrieden ist) nicht kehren, und ihn von der Nothwendigkeit überführen, weil sonst der Feind öfters diese Mühwaltung übernimmt. Fiele, aller dieser Präcautionen ohnerachtet (welches doch nicht wohl möglich ist), etwas unglückliches vor; so hat man sich wenigstens keinen Vorwurf zu machen.

§. 10. Alles, was man zur Versicherung eines solchen Postens, wovon auch schon im vorigen Kapitel gehandelt worden, thun kann, hat die Absicht Zeit zu gewinnen, damit der Feind das Commando nicht unversehens überfalle, sondern solches vielmehr im Gewehr auf dem Sammelplatz und im Stande sey, sich dem Feinde zu widersetzen, und der Armee von dessen Ankunft bey Zeiten Nachricht geben zu können.

§. 11. Die nöthigen Patrouillen müssen wohl instruiret werden, wie, und wohin sie



sie gehen sollen. Niemalen müssen selbige zu einer und derselbigen Stunde, sondern zu unterschiedenen, abgefertiget werden, damit der Feind nicht auf sie lauren, und sie aufheben könne.

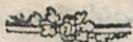
§. 12. Wenn man eine feindliche Unternehmung zu besorgen hätte, so muß man, wenn es auch noch so übel Wetter, oder kalt wäre, das Commando in des Commandeurs Quartiere, oder auf dem Sammelplaze, zusammen ziehen, und so den Tag abwarten. Ueberhaupt müssen die Leute alle Nächte in den Quartieren munter erhalten werden, wovor die Unterofficiers stehen müssen; der Officier aber selbst muß des Nachts zu unterschiedenen malen seine Posten visitiren, und sich im Dorfe hören lassen. Denn wenn der Husar seinen Officier im Dorfe zu Pferde weiß, so wird er desto mehr zum Aufpassen gereizet. Der Officier kann bald aus diesem, bald aus jenem Quartiere einen Husaren heraus rufen, welcher mit ihm, die Wachen zu visitiren, reutet, wodurch das ganze Commando, wenn es siehet, daß der Officier sich nicht schonet, Liebe und Vertrauen in



in ihn haben, und desto williger in allem folgen wird. Der Officier muß vor seinem Quartiere beständig eine Fußwache haben, die, bey dem ersten Schuß, Lärmen machen kann. Der Trompeter, wenn einer bey dem Commando ist, muß jederzeit in des Commandeurs Quartier mit geleyet werden.

§. 13. Kein Pferd muß abgefattelt und abgezäumet werden, die Husaren angezogen seyn, und das Seitengewehr an sich haben.

§. 14. Wenn der Feind gegen den Posten kommen sollte, so muß der Officier, wenn es bey Tage ist, mit einem Theile, auch wohl, nach Beschaffenheit der Umstände, mit dem ganzen Commando vorwärts gehen, um seine Feldwache zu unterstützen, und solche, wenn es nöthig ist, sicher an sich zu ziehen suchen. Des Nachtes schickt er gleich etwas gegen die der Feldwache allein bekannten Eingänge, um solche zu unterstützen, und an sich zu bringen. Hier und allerwärts muß er den Feind auf alle mögliche Art aufzuhalten suchen; hier muß er sich schon aller angeführten Hülfsmittel bedienen, um denselben abzuhalten, er muß beden-



bedenken, daß er zur Sicherheit der Armee da stehet, er muß daher den Feind, wenn er ihm auch überlegen wäre, abzuhalten suchen, und ihn zwingen, so lange und so viel als möglich, sich von den Quartieren zu entfernen, auch von allem, was geschieht, von Zeit zu Zeit dem commandirenden Officier Nachricht geben, damit man ihn durch einige Verstärkung entweder unterstützen, oder sicher an das Corps ziehen könne.

§. 15. Alles, was schon anderwärts, wegen Versicherung der Quartiere, Feldwachhalten, Patrouilliren und Recognosciren, gesaget worden, ist auch hier anzubringen.

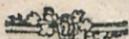
§. 16. Bey sehr finstern Nächten, und stürmischem Wetter, kann man die Bedetten auch instruiren, daß immer wechselsweise ein Mann zu der ihm rechter Hand stehenden Bedette, und, wenn dieser zurück gekommen, der andere zu der linker Hand stehenden reute. Auf diese Art, wenn alle Bedetten sich so verhalten, werden die Zwischenräume gedeckt, daß unter Begünstigung der Nacht sich nichts durchschleichen könne.

§. 17.



§. 17. Wäre Infanterie mit auf einen solchen Vorposten commandiret, so wird selbige nach der feindlichen Seite, die Cavallerie aber in die entgegen gefeste Seite einquartieret. Erstere kann auf diese Art gleich bey der Hand seyn, sich hinter die Zäune und Eingänge postiren, und die draußen sich befindenden Husaren unterstützen.

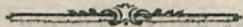
§. 18. Alle große Eingänge in das Dorf werden durch vorgeschobene Wagen, Schlagbäume, oder auf eine andere Art verwahret, wobey Wachen von der Infanterie gestellet werden, von welchen die Schildwachen bey Tage wohl außer den Schlagbäumen, auf eine Erhöhung, von der sie die Bedetten sehen können, des Nachts aber einwärts gestellet werden müssen; auch bey den durch die Hecken und Zäune absonderlich gemachten Eingängen werden Infanterieposten gestellet, die, wenn die Husaren sich zurücke zu ziehen genöthiget werden, und solche passiret sind, sothane Eingänge durch fortzuschiebende Stangen gleich versperren können, damit der verfolgende Feind mit selbigen nicht zugleich ins



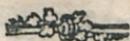
ins Dorf eindringen könne. Diese Infanterie hält dann den Feind so lange als möglich auf, und ziehet sich, wenn sie nicht anders kann, durch die Gärten und Bauerhöfe, auf den Sammelplatz zu den Husaren, allwo sie sich gemeinschaftlich unterstützen, und oft den Feind mit Verlust zurück treiben können.

§. 19. Es ist eine große Nothwendigkeit, daß der einen dergleichen Posten commandirende Officier, die Harmonie unter den Infanteristen und Husaren zu erhalten, und besonders die erstern wohl zu verpflegen, suche, welche, da sie so wohlfeilen Kaufs zu leben nicht gewohnt sind, alles anwenden werden, diese ihre gute Quartiere zu vertheidigen, und sich nicht aus solchen verdrängen zu lassen.

§. 20. Was auch, in dem vorhergehenden Kapitel, von den Spions gesagt worden, ist vorzüglich in den Winterquartieren, und in einem solchen Posten, wovon hier eben geredet worden, auf alle mögliche Weise werktellig zu machen, nothwendig.



Zwölftes



Zwölftes Kapitel.

Wie ein Officier mit Husaren ein Husarnquartier attakiren soll.

§. 1.

Wenn ein Husarenofficier Gelegenheit suchet, sich hervor zu thun, und gegen einen überlegenen Feind etwas gutes unternehmen will, so muß er sich den Begriff eines Husarenquartiers vorsehen, welches ihm das sicherste Mittel, etwas rühmliches auszurichten, darbietet.

§. 2. Dieses aber wohl ins Werk richten zu können, muß er freylich sich Mühe geben, gute Nachrichten von dem Dorfe, in welchem der Feind stehet, und dessen umliegenden Gegenden, zu bekommen.

§. 3. Er muß zum voraus wissen, was vor ein Officier den Posten commandire, ob er ein gebienter erfahrner Mann, oder ein junger unwissender Mensch sey, der keinen guten Rath, auch von seinen Untergebenen, anzunehmen im Stande sey; denn einen solchen deucht es genug, wenn er seine Feldwachen ausgesetzet, und, hat er viel
§ gethan,



gethan, den öffentlichen Eingang in das Dorf mit einer schlechten Wache etwan versehen, und seinen Patrouillen zu einer Zeit, und immer in dieselbe Gegend, zu gehen befohlen hat.

§. 4. Ob ein solcher Officier stärker an Mannschaft, und ob er sich auf diese Ueberlegenheit verlasse; denn ein dergleichen Officier, wird es oft für eine Unanständigkeit halten, wenn er durch seine Anstalten zeigt, daß er sich vor dem Feinde fürchte, und sich aus Stolz vernachlässigen.

§. 5. Man muß auch wissen, was vor Anstalten der Officier im Dorfe selbst zu seiner Sicherheit gemacht, auf welcher Seite er seine Mannschaften einquartiret, und wo er ihnen den Allarmplatz angewiesen habe.

§. 6. Ob er bes Nachts die Leute auf dem Allarmplatze, oder in einem Bauerhose zusammen ziehe, oder sie zerstreuet in den Quartieren liegen lasse.

§. 7. Was vor Art Menschen er bey sich habe, ob es ausgesuchte Leute, oder von verschiedenen Corps commandirte sind.

§. 8.

§. 8. Ob und wo der Feind Succurs erhalten könne, und zum voraus ausrechnen, wie viel Zeit derselbe gebrauche, um dem attackirten Posten zu Hülfe zu kommen.

§. 9. Wie die feindliche Wache bey Tage und bey der Nacht stehe, auch wohin und zu welcher Zeit die feindlichen Patrouillen gehen.

§. 10. Wenn man von allem diesem hinlänglich unterrichtet ist, so machet man denn auch nach Maafgebung der Umstände die Anstalten zu der Attaque, denn nach diesem nur läffet sich der Angriff einrichten.

§. 11. Es kann solcher bey Tage und bey der Nacht geschehen; ich will von der ersten Art den Anfang machen.

§. 12. Wüßte man nämlich, daß der feindliche Officier des Nachts wohl auf seiner Huth sey, und solche Vorkehrungen gemacht habe, daß ihm auf diese Art nicht bezukommen wäre, so muß man das Intendirte bey Tage auszurichten suchen. (Die Feldwache läßt man so lange stehen, bis der Feind an sie patrouilliret hat.)



§. 13. In ganz offenen Gegenden, und wo weder Wald noch Gründe sind, ist solches bey Tage auszuführen schwer, wo nicht gar unmöglich; im Büschigten und Bergigten aber folgendermaassen zu veranstellen.

(Im Hinmarschiren muß man versteckt die feindlichen Patrouillen zu evitiren suchen.)

§. 14. Man marschirt nämlich, wenn das feindliche Quartier entlegen ist, schon bey der Nacht, aber unter Bedeckung eines Nebels, in einen demselben nahe oder auf der Flanke gelegenen Busch oder Thal, hält sich die ganze Zeit über daselbst, ohne viel zu gucken, ganz stille, und erwartet allda den Tag und die Zeit, da des Feindes Patrouillen zurück gekommen sind. Wenn er nun von solchen nicht entdeckt worden ist, und diese folglich, daß sie nichts gewahr worden sind, melden, läßt der feindliche Officier gewiß seine Leute auseinander und in die Quartiere gehen; diese nun legen ihr Gewehr ab, füttern die Pferde, satteln auch wohl, weil sie sicher zu seyn glauben, solche gar ab, und legen sich gemeiniglich

meiniglich selbst, weil sie die Nacht gewacht haben, schlafen.

§. 15. Man theilet die Avantgarde mit dem Befehl ab, gleich in starkem Gallop gerade auf die Feldwache los zu gehen, um ihr, wo möglich, nicht Zeit zum Auffstehen zu lassen, oder mit solcher péle mêle ins Dorf zu drängen, da denn die Avantgarde sich zerstreuen, und, um den Schreck zu vermehren, zu den Fenstern hinein schießen muß.

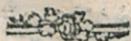
§. 16. Einigen tüchtigen Leuten der Avantgarde bezeichnet man die Officiersquartiere, welche gerade drauf zujagen, und die Officiere habhaft zu werden, oder sie nicht zu Pferde kommen zu lassen, suchen müssen. Kann man von einer Seite, ohne die Feldwache zu berühren, ins Dorf kommen, so ist es desto besser; denn wenn die Feldwache siehet, daß der Feind schon im Dorfe ist, wird sie, in solches zu gehen, sich nicht wagen, sondern eher ihr Heil in der Flucht suchen, und sodann hat man so viel Feinde weniger. Der Officier muß mit dem Reste dicht auf die Avantgarde folgen, solchen aber schon im voraus in zwey Theile



getheilet haben, von welchen ein Theil die Avantgarde unterstützen, und im Anfange alles, was etwan zu Pferde einzeln aus den Quartieren käme, niederhauen, und sich nicht eher mit Gefangennehmen abgeben muß, bis man siehet, daß der Feind auf keine Art sich mehr widersetzen könne.

§. 17. Den dritten Theil oder Rest des Commando, lästet der Officier vor dem Dorfe geschlossen stehen, und wenn kein Officier mehr bey dem Commando wäre, übergiebt er diesen Trupp einem Unterofficier, mit dem Befehl, sogleich ein Paar Mann links und rechts auf Anhöhen zu setzen, welche einen herzuwühlenden Feind zeitig genug entdecken, und das Commando davon avisiren können.

§. 18. Er selbst, der Officier, aber muß in dem Dorfe herum reuten, alles anordnen, und auf alle Art verhüten, daß seine Leute sich in den Häusern nicht zerstreuen, am wenigsten aber mit Plündern abgeben; dieses muß auch schon vor der unternommenen Attaque wohl imprimiret, unter Bedrohung der härtesten Strafe verboten,



boten, und einem jeden, was er zu thun habe, recht deutlich gesagt worden seyn.

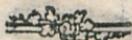
§. 19. Wenn ein Trompeter bey dem Commando wäre, so muß er bey dem Trupp vor dem Dorfe bleiben.

§. 20. Der Officier muß auf seine Uhr sehen, und die Zeit, wie lang er sich aufhalten könne, zu berechnen nicht vergessen, damit der feindliche Succurs ihn nicht übereile, und ihm die ganze Arbeit aus den Händen reiße, oder ihn wohl gar mit dem Commando zu Gefangenen mache.

§. 21. Alle Gefangene läffet er dem vor dem Dorfe haltenden Trupp übergeben, und muß nicht erlauben, daß die Husaren mit selbigen im Dorfe hin und her reuten, weil sie sich dadurch selbst, mehrere Gefangene zu machen, außer Stand setzen. Es muß den Leuten vorhero gesaget worden seyn, daß, wenn sie die Gefangenen dem vor dem Dorfe haltenden Officier oder Unterofficier übergeben, sie ihren und des Gefangenen Namen in der Geschwindigkeit aufschreiben lassen, damit ein jeder seinen Gefangenen wieder bekommen könne,

§ 4.

sonst



sonst geben sie die Husaren gewiß nicht aus den Händen, schleppen sich mit solchen unnöthig herum, oder wohl gar auf die Seite, und zuletzt siehet der Officier sich unnöthiger Weise geschwächet. Die Leute müssen vielmehr, so bald sie die Gefangenen auf oben gesagt Art abgegeben haben, gleich wieder um, mehrere zu holen, in das Dorf reuten.

§. 22. Wenn das Commando alles, was möglich, zu Gefangenen gemacht hat, läßt der Officier Appell blasen, oder ruft mit Beyhülfe der Unterofficiere die Leute aus dem Dorfe, übergiebt die Gefangenen, unter Bedeckung einiger Leute, den schlecht berittensten Husaren zu führen, und läßt solche den nächsten Weg zu Hause gehen, er selbst aber mit dem übrigen Theil des Commando folgt, wenn er von selbigem eine Arrieregarde formiret hat, um die Gefangenen sicher fortzubringen, in einer raisonnablen Entfernung nach.



Dreyzehntes



Dreizehntes Kapitel.

Von dem Angriffe eines Quartieres
bey der Nacht.

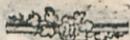
§. I.

Wenn man nach den Gründen, wie vom Angriffe bey Tage schon gesagt worden ist, den Entschluß zu einer nächtlichen Urtake gefaßt hat: so muß man erstlich dem Dorfe, so viel als möglich, sich unentdeckt nahen, die feindlichen Patrouillen zu evitiren, und, wenn man auch einen Umweg nehmen müßte, von hinten anzukommen wissen, und den Feind auf alle Art, daß er sich nicht zusammen ziehen könne, verhindern.

§. 2. Ersteres zu erhalten, muß man die Avantgarde mit dicht vor sich habenden Blänkern, so viel als möglich, voraus schicken, und sich dem Feinde nähern lassen, und, so bald diese nun gewahr werden, daß sie entdeckt seyn, in vollem Gallop drauf los jagen, sich mit dem Feinde zu vermengen, ihm nicht Zeit zum Auffigen lassen,

H 5

und



und bergestalt mit ihm zugleich ins Dorf bringen.

§. 3. Man muß sein Commando zum voraus wohl eintheilen, solches aber thun zu können, seine Stärke mit des Feindes seiner gegen einander halten.

§. 4. Ich will annehmen, es stünden 50 feindliche Pferde in dem Dorfe, und derjenige, welcher angriffe, hätte nur 30 oder 35, so machet er seine Eintheilung dergestalt: er giebt einem Unterofficier mit 10 Mann Avantgarde; dieser muß wissen, wo des Feindes Allarmplatz ist, und, wenn er mit dem Feinde zugleich eingedrungen, gerade auf denselben hinjagen, und alles, was etwan sich allda setzen wollte, zerstreuen, gefangen zu nehmen oder niederzuhauen suchen.

§. 5. Der zweyte Trupp, auch von 10 Pferden, muß dichte auf die Avantgarde folgen, und mit selbiger zugleich im Dorfe ankommen, sich sogleich in selbigem zerstreuen, und das Ausrücken und Zusammenziehen des Feindes verhindern, alles, was einzeln aus den Häusern heraus kömmt, im Anfange niederhauen, und, wie schon oben
gesagt



gesagt worden, sich nicht eher mit Gefangenmachen abgeben, bis der Feind sich nicht mehr sehen kann, sondern völlig in Unordnung und außer dem Wehrstand gebracht ist.

§. 6. Der dritte Trupp, von acht Mann, folget geschlossen in das Dorf, bleibt beständig zusammen, und eilet immer dahin, wo der Feind Widerstand thäte, und wo man das mehreste Lärmen höret, um diejenigen, die es bedürfen, zu unterstützen.

§. 7. Der vierte Trupp, von sieben Mann, bleibt beständig vor dem Dorfe auf seinem Posten halten, und zwar geschlossen, damit er im nöthigen Fall zur Unterstützung dienen könne. Merket dieser Trupp aber, daß der Feind geschlagen ist, so können von selbigem immer ein Paar Mann hinter dem Dorfe längst hinreuten, damit sich vom Feinde niemand zu Fuß davon mache.

§. 8. Die feindlichen Officierquartiere müssen so, wie schon gesaget worden, gleich bey dem Einfallen in das Dorf von einigen dazu benannten Leuten berennet, und die Officiers zu Gefangenen genommen werden;



werden; die Gemeinen werden durch die im Dorfe herum reutenden Husaren an dem Ausrücken gehindert, und wagen gewiß nicht, sich zusammen zu ziehen, sondern suchen vielmehr durch die Gärten, oder wo sie sonst Gelegenheit finden, davon zu kommen, oder sich zu verstecken, und wenn denn ja auch einige zusammen kommen sollten, so ist der dritte geschlossene Trupp doch immer im Stande, solche wieder zu zerstreuen, und wenn besonders die Officiers gefangen sind, so ist niemand, der die nöthigen Befehle geben, oder die Zerstreuten sammeln könne.

§. 9. Der commandirende Officier muß allerwegen gegenwärtig seyn, das Nöthige zu besorgen, und, sobald er mit der Expedition fertig ist, sich zu rechter Zeit mit den Gefangenen auf die Art, wie vom Angriffe bey Tage gesaget worden, den nächsten Weg davon machen.

§. 10. Bey einem dergleichen nöthigen Angriffe ist besonders nothwendig, alle Arten von Plünderungen auf das allerschärfste zu verbieten. Der gemeine Mann vergißt die Hauptabsicht dabey, und glaubt im

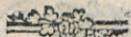


im Finstern ungescheut Niederträchtigkeiten begehen zu können, welche oftmals der schönsten Action den Ruhm benehmen, dem Officier Unehre bringen, auch wohl gar die ganze Unternehmung rückgängig machen, und das Commando in das Unglück, worin man den Feind bringen wollen, stürzen.

§. 11. Im übrigen verhält man sich bey dem Rückzuge so, wie von der Attaque bey Tage gesaget worden ist.

§. 12. Bey nächtlichen Unternehmungen ist es auch nothwendig, daß man sich ein Zeichen, woran man sich erkennen möge, mache oder gebe. So kann man z. E. die Pelze umbdrehen, die Mäntel umbhängen lassen, oder ein willkührliches Wort wählen, welches man den Leuten saget, und an welchem sie sich im Finstern durch Zurufen erkennen. Sonst kann es leicht geschehen, daß man sich selbst unter einander Schaden thut.





Vierzehntes Kapitel.

Wie ein Officier, der eine Gegend unter Contribution setzen soll, sich zu verhalten habe.

§. 1.

Hier wird voraus gesetzt, daß ein Husarenofficier Contribution oder Lieferung vor die Armee beytreiben soll, die Gegend aber frey vom Feinde seyn müsse, welche unter Contribution gesetzt werden soll.

§. 2. Bey dieser Gelegenheit wird ihm der commandirende General ohnfehlbar die Art und Weise, wodurch die Forderung berichtigt werden kann, an die Hand geben, weil selbst in diesem Fall dem Officier die Freyheit gelassen werden wird, die Einnahme von einer ganzen Gegend allein über sich zu nehmen, außerdem würde ihm bloß obliegen, seinem commandirenden General die Sicherheit davon, durch Geiseln, oder harte Drohungen, auch wohl gar thätliche Ausübungen derselben, zu verschaffen.

§. 3.



§. 3. So lange sich nun eine Gegend einer ausgeschriebenen oder angekündigten Contribution oder Lieferung nicht widersetzt, so lange fände auch eigentlich keine Execution Statt, und würde der Officier seine Leute zu der strengsten Ordnung anzuhalten haben, ihnen keine Art der Ausschweifung erlauben, sondern ihnen andeuten, daß sie mit einer gehörigen und billigen Verpflegung vor sie und ihre Pferde zufrieden seyn müssen. Der Officier wird dadurch eher zu seinem Zweck kommen, und die Gegend wird im Stande bleiben, dasjenige eher abzuführen, was von ihr gefordert worden, als wenn solche durch übertriebene Executionen, oder Gelderpressungen, dazu ohnmächtig gemacht wird. Der Officier eines solchen Commando muß, bey dergleichen Gelegenheiten, immer das Wohl der ganzen Armee vor Augen haben, und seinen Eigennuß niemals so weit anwachsen lassen, daß er dergleichen Commission bloß zu seinem Vortheil anwenden könne, und den Hauptendzweck dabey vergessen, der Armee die nöthigen Bedürfnisse, als in welcher Absicht er abgeschicket worden, zu verschaffen, sondern alle seine Bemühungen bloß



bloß dahin anwenden, den Willen seines Herrn und den Nutzen der Armee auf das genaueste zu beobachten.

§. 4. Im übrigen bleibt er mit seinem Commando so lange stehen, bis er von dem commandirenden General Ordre erhält, wieder abzugehen, oder die Leute durch gehörige Quittungen ausgewiesen, daß dasjenige alles, was von ihnen gefordert, richtig abgeführt worden.

§. 5. Bey dem allen muß er niemals vergessen, auf seine eigene Sicherheit bedacht zu seyn, da er sich leicht einbilden kann, daß bey solcher Gelegenheit, wo die Leute obligiret sind, viel herzugeben, er auch alles Mögliche zu risquieren haben wird. Die Leute werden neben dem, daß sie ihre Ablieferung zurechte machen, auch alle Kräfte dahin anwenden, ihren Gast los zu werden, und, wo möglich, den am nächst gelegenen Feind davon zu benachrichtigen suchen, damit dieser durch seine Ankunft seine Unternehmungen vereiteln, und sie bey dem Ihrigen erhalten möge. In dieser Absicht wird er wohl thun, wenn er seine Quartiere dergestalt nimmt; wo er
dem



dem Feinde am nächsten gelegen, daß alle Dorfschaften, so contribuiren sollen; wo möglich hinter sich, und dann durch öftere Patrouillen beständig Nachricht habe; wie sich der bey ihm nahe gelegene Feind verhalte, ob er ruhig sey, marschire oder heimlich verstärkt werde, woraus er immer einen richtigen Schluß wird machen können, ob er die Ablieferungen wird beschleunigen müssen, oder ob er den Leuten Zeit lassen könnte, solche abzuführen, und keine harte Verfügungen nöthig habe. Von allen Veränderungen und Bewegungen, die er bey dem Feinde gewahr wird, muß er dem commandirenden General beständig Nachricht geben, damit, im Falle der Feind sich bemühen sollte, dergleichen Contribution zu verhindern, derselbige die gehörigen Maafregeln dagegen brauchen, und auch wohl gar ihm mit andern Commando verstärken könne, damit er immer in dem Stande bleibe, seinen Zweck zu erlangen. Er muß überhaupt nichts vergessen, was die Absichten seines Herrn, und den Nutzen der Armee befördern kann, sondern alle Kräfte anwenden, um alles, was von ihm gefordert wird, aufs genaueste zu erfüllen.



§. 6. Nun bleibt uns noch der Fall übrig, daß ein Husarenofficier von einer Gegend Contribution eintreiben sollte, in welcher der Feind, ob zwar nicht wirklich darinn postiret stehet, aber doch selbige durch beständige Commandos oder häufige Patrouillen unsicher macht. Dergleichen wird fast in keinem andern Falle geschehen, als wenn man eine Gegend vor sich hat, die uns etwa zu besetzen zu weitläufig, oder nicht bequem genug wäre, um sich darinn aufzuhalten, und unsere Armee dadurch entweder auszuforschen oder zu beunruhigen.

§. 7. Aus dieser Ursache wird man vielleicht alles anwenden, um dem Feinde die Gelegenheit zu benehmen, sich in solcher Gegend aufzuhalten, und also alles, was man aus diesen Orten erhalten kann, fortzuschaffen suchen.

§. 8. Doch wäre es auch möglich, daß ein Corps Mangel an Vivres oder Fourrage hätte, und daß es der absolute Wille Sr. Majest. wäre, eine gewisse bestimmte Gegend, entweder zur Strafe, oder aus andern Ursachen, in Contribution zu setzen.

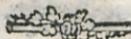
§. 9.

§. 9. In beyden Fällen würde der commandirte Officier ganz andere Maasregeln nehmen müssen, um zu seinem Zweck zu gelangen, als er in einer Gegend nicht nöthig hätte, wo kein Feind vorhanden, oder doch vielleicht weit genug entfernt ist, seine Expedition zu hintertreiben.

§. 10. Um nun zu seinem Endzweck zu gelangen, wird es nöthig seyn, daß er erstlich sich eine genaue Kenntniß von der ganzen Gegend zu verschaffen suche, in welche er hingehen soll, wie der Feind, welcher beständig in dieser Gegend, entweder mit ganzen Commandos, oder mit häufigen Patrouillen, sich sehen läßt, mit den Leuten umgehe, ob er sich mit Plünderungen, oder andern Excessen bey den Leuten verhasst mache, oder ob er sie schone, und er dadurch die Leute zu gewinnen suche, beständig Nachricht von uns zu haben, und dadurch seine Patrouillen sicher zu machen. In welcher Gegend, und in welche Dörfer der Feind besonders und am meisten seine Patrouillen abschicke, wie stark er jedesmal komme, und was vor Wege er

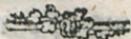
3 2

nehme,



nehme, wenn er ankömmt, und wenn er wieder zurück gehet. Wie weit das feindliche Corps, von welchem diese Commandos oder Patrouillen abgeschickt worden, von dieser ihm bestimmten Gegend, in die er gehen soll, abgelegen ist, und endlich, ob die Gegend büschicht, morastig, bergicht oder coupirt ist. Um alles dieses zu erfahren, wird er sich theils eines guten Spions, und, was die Gegend anbelanget, einer guten Specialcharte zu bedienen haben, damit er seine Maaßregeln nehmen könne, wie er seinen Marsch einrichten müsse, und an welchem Orte er seine Commission anfangen könne.

§. II. Da nun aber dergleichen Expeditionen von der Beschaffenheit sind, daß er: ohne sich zu sehr der Gefahr auszusetzen, sich nicht allzusehr wird vertheilen dürfen: so wird er am besten thun, wenn er erstlich seinen Marsch in diese Gegend in der ordinairn Art einer Patrouille, nämlich mit Avant- und Arrieregarde, wie auch gehörigen Seitenpatrouillen, einrichtet, wobey er aber suchen muß, so verdeckt als möglich zu gehen, und deswegen seine Husaren



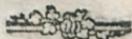
saren berggestalt instruiren, daß sie bey der geringsten Entdeckung vom Feinde gleich Halte machen, ihm Nachricht geben, und hören, ob er bey gestalten Sachen seinen Marsch nicht verändern, und nunmehr rechter oder linker Hand sich wenden werde. Ist er nun so glücklich, ohne entdeckt geworden zu seyn, diejenige Gegend zu gewinnen, von welcher er versichert ist, daß der Feind nicht so häufig, oder nur zu bestimmten Zeiten hin patrouilliret, so gehet er nicht geradezu in das Dorf, sondern bleibet in dem nächstgelegenen Busche oder Thale halten, theilet einen, oder etwa noch einen andern Unterofficier, auf den er sich verlassen kann, mit fünf oder sechs Mann ab, und detaschirt alsdann solche ebenfalls nach dergleichen Orten hin, so häufig vom Feinde besuchet werden, und die, wo möglich, näher an der Armee sind, als diejenigen, wo er selbst stehet.

§. 12. Alle insgesamt werden nunmehr nöthig haben, sehr behutsam zu gehen, wosern sie nicht ihre Commission wollen fruchtlos ablaufen sehen, und Gefahr



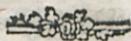
laufen, ohne einige Hülfe aufgehoben zu werden.

§. 13. Um nun dieses ins Werk zu richten, muß der Officier so wohl als die beyden betaschirten Unterofficiere (welche ihre gehörige Instruction schon erhalten haben müssen) seine Feldwachen dergestalt aussetzen, daß selbige von der Seite her, wo der Feind etwan herkommen möchte, alles wahrnehmen und übersehen könne; dergleichen muß er von seinem Commando so wohl als von der Feldwache öftere Patrouillen ausschicken, die aber kein Dorf berühren, sondern nur immer in der Art gehen müssen, daß sie niemals entdeckt werden, wohl aber alles übersehen können. Der Officier selbst bleibet in einem Busche, der dem Dorfe, welches contribuiren soll, mehr gelegen, mit seinem übrigen Commando stehen, und verändert seinen Platz allemal nach Maafgebung der Nothwendigkeit, wo er glaubt, daß sein Aufenthalt dem Feinde möchte bekannt geworden seyn, entweder durch Desertion, oder durch andere Zufälle. Indessen kann er dergleichen Veränderungen niemals vornehmen,



nehmen, ohne daß er nicht seinen außenstehenden Posten davon Nachricht gegeben, wo sie ihn wieder finden sollen, so wie auch alle Posten so wohl als die beyden Unterofficiers wissen müssen, wo sich jedwedes im Fall, daß ihnen etwas vom Feinde auf den Hals käme, hinzuwenden habe, und deswegen allen eine gewisse Gegend bestimmt seyn, wo sie alle zusammen kommen können, und ein Theil den andern secundiren könne.

§. 14. Nach allen diesen getroffenen Veranstellungen und Präcautionen schicket er etliche Mann in das Dorf, welche den Verwalter, Schulzen oder die Angesehensten zu ihm heraus bringen müssen. Damit nun diese ebenfalls die Stärke seines Commando nicht übersehen können, so läset er einen Theil davon tiefer in den Wald rücken, und berggestalt Halte machen, daß diese Leute solche nicht völlig übersehen, und vielleicht muthmaassen können, als wenn er noch eine weit stärkere Anzahl Commandirte auf einer andern Seite verborgen habe.



Diesen aus dem Dorfe geholten Bauern machet er nunmehr seinen Vortrag, und kündigt ihnen an, was sie schaffen sollen, und in welcher Zeit es zusammen gebracht werden muß. Diese Leute werden nun vielleicht, da seine Ankunft wegen der Unsicherheit ihnen unerwartet gewesen, dahin bedacht seyn, dergleichen Contributionen oder Lieferungen in die Länge zu ziehen, und vielleicht entweder den Mangel des nicht ausgedroschnen Getreides, oder daß sie an die feindliche Armee schon allerhand an Contribution, Vieh und Lebensmitteln hätten liefern müssen, wodurch sie außer Stande wären, seine Forderungen zu contentiren, vorschützen. Da nun aber bey solchen Umständen die Zeit dem Officier nicht erlaubet, sich bey einer Capitulation aufzuhalten; so muß er der Gemeinde sogleich seinen absoluten Willen bekannt machen, den Angesehensten davon gleich bey sich behalten, und die übrigen mit der Bedrohung: das Dorf anzustecken, wosern das Beclamte nicht um die bestimmte Zeit von vier bis fünf Stunden zusammen gebracht worden, zurück schicken.



§. 15. Die Feldwachen und alle Patrouillen werden nunmehr auch dahin zu sehen haben, daß niemand aus den hinter ihnen gelegenen Dörfern auf die Seite gegen den Feind zugelassen werde, sondern, so bald jemand auf sie zukäme, oder ihnen sonst begegnete, sogleich zurück gewiesen werden.

§. 16. So bald nun das Dorf oder die Stadt das, was er verlangt hat, zusammen gebracht, läßt er alles, wenn es Lieferungen an Fourage und Bivres betrifft, auf Wagen laden, und schicket selbiges bey Nacht, und unter der Führung eines Unterofficiers mit etlichen Husaren nach der von dem Officier gegebenen Marschrouten nach der Armee ab, läßt sich zugleich die Gemeine ein Attest geben, wie viel er von derselben empfangen, um sich bey seiner Zurückkunft bey dem commandirenden General zu legitimiren, daß er sein gehabtes Commando nicht zu seinem Vortheil gemacht, sondern das Beste und den Nutzen der Armee bloß allein zu besorgen bemühet gewesen. Die beyden detaschirten Unterofficiers würden nun eben auf diese Art verfahren müssen, und sich



sich gleichermaßen bey ihrem Abzuge mit Attesten versehen, damit selbige dadurch abgehalten werden, keine Excesse entweder selbst zu machen, oder durch ihre Leute geschehen zu lassen, und allenfalls kann der Officier anbefehlen, bey ihrem Abzuge einen aus der Gemeinde an ihn mitzubringen, von welchem er erfahren kann, wie das Verhalten des Commando gewesen. So bald die Ablieferung im Gange, muß ein Commando das andere von ihrem Abmarsche avertiren, und jedweder Theil macht alsdenn die Bedeckung der vor ihm hingehenden Transports, bis solche sicher bey der Armee angelanget sind.





Fünfzehntes Kapitel.

Von dem Allarmplatze.

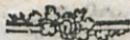
§. 1.

Der Allarmplatz ist ein außer dem Dorfe gelegener Ort, auf welchem die Husaren, bey einem entstehenden Lärmen, sich auf das eilsfertigste versammeln, und gegen den ankommenden Feind in Ordnung seyn müssen.

§. 2. Es ist nicht gleichgültig, wo derselbe angeleget werde, damit man bey sich ereignenden Fällen bald zusammen kommen, und sich dem Feinde widersehen könne.

§. 3. Bey der Wahl desselben beruhet sehr viel darauf, daß man den ganzen Umfang des Dorfes und der Gegend wohl in Betracht ziehe, ob solche eben, bergicht oder coupirt sey. Man muß überlegen, ob der Allarmplatz vor den Tag oder die Nacht bestimmt seyn soll. Man muß bedenken, ob solcher nur vor ein, oder mehrere Dörfer, vor eine weitläufige oder enge Gegend, vor Husaren allein, oder andere Arten von Truppen ausgesucht werden soll.

§. 4.



§. 4. Wenn Husaren in einem Dorfe liegen, so muß der Allarmplatz vor die Nacht niemalen vor dem Dorfe, sondern hinter demselben und nach der Seite hin, wo das Soutien stehet, angeleget werden, weil widrigenfalls der hurtig anrückende Feind solche, sich daselbst zu versammeln, verhindern, und nach Maafgebung, wie sie aus dem Dorfe einzeln heraus kommen, sehr leicht zerstreuen, in die Flucht jagen, und schlagen kann.

§. 5. Bey Tage hingegen wird der Allarmplatz vor dem Dorfe nach der feindlichen Seite und der Gegend hin, wo die Feldwache stehet, um solche sogleich unterstützen und die Quartiere decken zu können, angeleget werden.

§. 6. Wenn aber die ganze Gegend sehr eben wäre, und der Feind von allen Seiten leicht auf das Dorf stoßen könnte; so ist es am besten, wie ich auch schon anderwärts gesagt habe, daß man die Husaren aus dem Dorfe und hinter demselben auf dem freyen Felde in einer wohlgevählten Gegend zusammen, und die ganze Nacht munter zu erhalten suche, von wo
aus



aus man gegen die Feldwachen zu beständig rechts und links kleine schleichende Patrouillen zu seiner Deckung schicket, dem die Feldwache habenden Officier oder Unterofficier aber allein die Gegend, welche man zu seinem nächtlichen Aufenthalt gewählt, bekannt machen läßt, damit, wenn solcher wolle etwas melden lassen, er den Trupp finden, auch, im Falle er repoussirt würde, sich nach dieser Gegend hin zurück ziehen könne.

§. 7. Stünde man in coupirten Gegenden, so muß man den Allarmplatz so wohl bey Tage als bey der Nacht allemal hinter einem Defilee, durch welches der Feind nothwendiger Weise auf uns stoßen muß, anlegen, weil man solchen auch mit wenigen Mannschaften auf die Art, ohngeachtet seiner Ueberlegenheit, abhalten kann. Es würde allemal ein Fehler seyn, wenn man solchen vor einem Defilee, ohne daß solches etwan von Infanterie gedeckt wäre, anlegen wollte.

So bald nun des Nachts Lärm entsteht, so müssen die Husaren bey Tage vor dem Dorfe, des Nachts aber hinter demselben auf das allereifertigste zusammen
R kommen,



kommen, dem Feinde, er sey auch so stark als er wolle, so lange Widerstand thun, bis man die Leute alle zusammen hat. Würde man alsdann von dem überlegenen Feinde gedrängter, so ziehet man sich Schritt vor Schritt unter beständigem Scharmuziren langsam zurück, um den hinter sich gelegenen Truppen Zeit zu lassen, sich in gute Verfassung zu setzen, den Feind wohl zu empfangen, und solchen gemeinschaftlich mit den Husaren zurück zu treiben, und einen guten Coup zu machen.

§. 8. Diese vorgewählten Sammelplätze so wohl bey Tage als bey Nacht müssen von dem Commandeur jedem Officier, Unterofficier und Gemeinen schon vorhero angewiesen, und, wohin sie Fronte machen müssen, angezeigt worden seyn.

§. 9. Es müssen ohne Ausnahme die Officiere bey einem solchen entstehenden Lärmen, es sey bey Tage oder bey Nacht, die ersten auf dem Platze seyn, damit sie die ankommenden Husaren geschwind in Ordnung bringen, und so das gewöhnliche, und unter Begünstigung der Finsterniß so leicht mögliche Davonschleichen verhindern können.



Sech:



Sechzehntes Kapitel.

Von dem militairischen Augenmaaß.

§. 1.

Es ist solches nach dem Ritter Follard eine Kunst, die Natur und Eigenschaft desjenigen Landes, in welchem der Krieg geführet wird, zu kennen, die Vortheile oder Ungemächlichkeiten der Gegenden, in welchen man Posten aussetzen will, in wie weit sie uns Vortheil schaffen, dem Feinde aber schädlich seyn können, sogleich mit dem Auge zu entdecken, und von allen Gegenden Nutzen zu ziehen.

§. 2. Dieses ist kürzlich die Bedeutung dessen, was man das militairische Augenmaaß nennet, ohne welches ein Officier nothwendiger Weise in unendliche Fehler von der äußersten Wichtigkeit verfallen muß. Mit einem Wort, man kann sich nicht viel Gutes versprechen ohne diese Kunst, da die Kriegswissenschaft ohnedieß von der Art aller übrigen ist, daß, um sie wohl in allen Theilen inne zu haben, Gewohnheit und lange Uebung nothwendig ist.

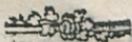
R 2

§. 3.



§. 3. Den Krieg, ehe man noch ihn führet, erlernen, und dessen Ausübung appliciren, ist die Beschäftigung aller distinguirten Officiers gewesen. Da aber nicht immer Krieg ist, die Armeen auch nicht immer im Felde stehen, und die Zeit von wenigen Wochen, da die Regimenter alle Jahre zum Exerciren zusammen seyn, nicht hinlänglich sind, sich dieses militairische Augenmaaß zu verschaffen: so kann man doch lediglich durch Beyhülfe seines Verstandes und der Einbildungskraft, auch ohne Krieg, diese so nützliche und nothwendige Kunst erlernen.

§. 4. Nach der Meynung des Hrn. von Follard ist vorzüglich der Gebrauch der Jagd vermögend, das militairische Augenmaaß zu verschaffen. Ueberdies, daß solche die Kenntniß des Landes, dessen so unterschiedene, so unendliche und sich niemals ähnliche Gegenden uns kennen lernen, so lehret sie uns auch eine Menge listiger Streiche, die alle mit dem Kriege in einem Vergleiche stehen. Das Vorzüglichste aber, so uns die Jagd verschafft, ist die Kenntniß der unterschiedenen Gegenden,
welche,



welche, auch ohne darauf Acht zu haben, uns das militairische Augenmaaß verschaffet, und wosern man sich darinn übet, und seine Beurtheilungen dabey anwendet, ist man vermögend, sich diesen so großen und wichtigen Vortheil zu verschaffen.

§. 5. Nach der Jagd, welche ohne dieß nur sehr wenige zu frequentiren Gelegenheiten haben, sind die Reisen, auch Spaziergänge, von eben demselben Nutzen. Wenn man reiset, kann man die ganze um sich herum liegende Gegend, so wohl die entlegene, als diejenige, auf welcher man sich befindet, mit einem forschenden Auge übersehen. Man kann in Gedanken in der entferntesten Gegend dem Feinde, sich selbst aber auf der, wo man sich befindet, einen Posten geben, und alle Fehler und Vortheile der ganzen umliegenden Gegend beurtheilen. Man veranstaltet in Gedanken den Entwurf zum Angriff des feindlichen und Vertheidigung seines eigenen Postens, und da die augenblickliche Veränderung der Gegend uns wieder neue Entdeckungen und Entwürfe machen läffet; so wird es einem lehrbegierigen Geiste an dieser Art der Beschäftigung niemalsen fehlen.

§. 6.



§. 6. Bey Spaziergängen kann man urtheilen lernen, wie weit diese oder jene Gegend von diesem oder jenem Gegenstande, z. E. einem Hause, Baum, Graben und dergleichen, entfernet sey, und, um zu wissen, ob man recht oder falsch geurtheilet habe, die Distance abschreiten, und sich von seinem guten oder falschen Augenmaaß selbst überführen.

§. 7. Es wird eine jede Gegend einen lehrbegierigen Officier Gelegenheit verschaffen, sich, wäre es auch nur in Gedanken, und mit den Augen, in seiner Wissenschaft zu üben und vollkommen zu machen, da im Gegentheil demjenigen, der nur aus Nothwendigkeit, oder andern Ursachen, dieses Metier ergriffen, auch die allerlehrreichste Begebenheit im Kriege ohne Nutzen vorbey gehen wird.







58934

ULB Halle

3

007 370 016



Sb.

VD 18







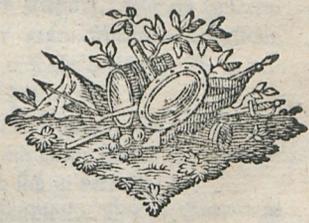




B.I.G.

Farbkarte #13

Regeln
und
Anmerkungen
für Officiers
überhaupt,
und
Husarenofficiers
insbesondere,
über den Dienst im Felde.



Frankfurt und Leipzig

1780.